

# Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Teil C: Anlage 2;  
Anlage 6 zu BVL Amt 60/025/2026

## **BBP Nr. 101** **„Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“**

Vorhabenträger:

### **Stadt Schwandorf**

Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf

Landkreis Schwandorf



Autor:

R. Rausch, M. Sc. Biodiversität und Ökologie

Stand: 06.02.2026



---

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>5</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>1.4</b>	<b>Das Untersuchungsgebiet und die Planungsfläche</b> .....	<b>10</b>
<b>1.5</b>	<b>Untersuchung des Gebäudes</b> .....	<b>13</b>
<b>2</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>15</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse</b> .....	<b>15</b>
<b>2.2</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren/-prozesse</b> .....	<b>15</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse</b> .....	<b>15</b>
<b>2.4</b>	<b>Mittelbare Wirkfaktoren</b> .....	<b>16</b>
<b>3</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b> .....	<b>17</b>
<b>3.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>17</b>
<b>3.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</b> .....	<b>23</b>
<b>3.3</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)</b> .....	<b>27</b>
<b>4</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b> .....	<b>28</b>
<b>4.1</b>	<b>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>28</b>
<b>4.2</b>	<b>Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>28</b>
<b>4.2.1</b>	<b>Fledermäuse</b> .....	<b>29</b>
<b>4.2.2</b>	<b>Reptilien</b> .....	<b>31</b>
<b>4.2.3</b>	<b>Sonstige Tiergruppen saP-relevanter Arten</b> .....	<b>36</b>
<b>4.3</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>37</b>
<b>4.4</b>	<b>Nicht saP-relevante, nach nationalem Recht geschützte Arten</b> .....	<b>41</b>
<b>4.4.1</b>	<b>Blaulügelige Ödlandschrecke</b> .....	<b>41</b>
<b>4.4.2</b>	<b>Sonstige Tierarten mit besonderem Schutz</b> .....	<b>42</b>
<b>5</b>	<b>GUTACHTERLICHES FAZIT</b> .....	<b>43</b>
<b>6</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>44</b>
<b>7</b>	<b>TABELLEN ZUR ERMITTLUNG DES ZU PRÜFENDEN ARTENSPEKTRUMS</b> .....	<b>47</b>
<b>7.1</b>	<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>49</b>
<b>7.2</b>	<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>51</b>
<b>8</b>	<b>FOTODOKUMENTATION DES GELTUNGSBEREICHES</b> .....	<b>55</b>
<b>8.1</b>	<b>Außenflächen</b> .....	<b>55</b>
<b>8.2</b>	<b>Bestandsgebäude, innen</b> .....	<b>61</b>
<b>8.3</b>	<b>Bestandsgebäude, außen</b> .....	<b>71</b>
<b>9</b>	<b>MAßNAHMENPLAN</b> .....	<b>77</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereiche.....	5
Abbildung 2: Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte .....	9
Abbildung 3: Untersuchungsgebiet und Geltungsbereiche .....	11
Abbildung 4: Lageplan des Bestandsgebäudes mit Raumunterteilungen.....	13
Abbildung 5: Ortsfester Bauzaun zum Gehölzschutz.....	17
Abbildung 6: Schematische Darstellung der Ausleuchtung .....	18
Abbildung 7: Schutzmaßnahme für die Zauneidechse.....	22
Abbildung 8: Notwendige Maßnahmen für CEF 1 bildlich dargestellt. ....	23
Abbildung 9: Teilfl. Geltungsbereich mit geeigneten Habitatstrukturen Zauneidechse ....	24
Abbildung 10: Schematische Gestaltung eines optimalen Zauneidechsenhabitats.....	25
Abbildung 11: Zauneidechsen-Winterquartier, nach LfU (2020 b), Seite 27.....	26
Abbildung 12: Lärmschutzwall mit vorgelagertem Schutzstreifen .....	32
Abbildung 13: Transekte der Zauneidechsen-Begehungen .....	32
Abbildung 14: Fundpunkte Zauneidechsen .....	34
Abbildung 15: Brutvogelkartierung. ....	40
Abbildung 16: Blauflügelige Ödlandschrecke (Symbolbild). ....	42
Abbildung 17: Südwestlicher Geltungsbereich. ....	55
Abbildung 18: Nordwestlicher Geltungsbereich. ....	55
Abbildung 19: Nördliche Geltungsbereichsgrenze.....	56
Abbildung 20: Hecken mit vorjährigem Brutvogel-Nistplatz.....	56
Abbildung 21: Südwestliche Geltungsbereichsgrenze.....	57
Abbildung 22: Berg-Ahorn (links) und Feld-Ahorn (rechts).....	57
Abbildung 23: Feld-Ahorn mit Rindenspalten.....	58
Abbildung 24: Östlicher Geltungsbereich, Blickrichtung Nord.....	58
Abbildung 25: Östlicher Geltungsbereich, Blickrichtung Nordwest .....	59
Abbildung 26: Östlicher Geltungsbereich, Blickrichtung Südwest.....	59
Abbildung 27: Östlicher Geltungsbereich, Pflasterfugenvegetation .....	60
Abbildung 28: Östlicher Geltungsbereich; Holz- und Materialablagerungen .....	60
Abbildung 29: Werkstatt (Gebäudeteil 1).....	61
Abbildung 30: Dach-Wand-Übergang Werkstatt.....	61
Abbildung 31: Treppenhaus (Gebäudeteil 2) .....	62
Abbildung 32: Werkstatt vorderer Bereich (Gebäudeteil 3a, unten).....	62
Abbildung 33: Decken-Wand-Übergang (Gebäudeteil 3a, unten) .....	63
Abbildung 34: Werkstatt hinterer Bereich (Gebäudeteil 3a).....	63
Abbildung 35: Dach-Wand-Übergang, Werkstatt hinten (Gebäudeteil 3a) .....	64
Abbildung 36: Dunkler Lagerraum (Gebäudeteil 3b, oben).....	64
Abbildung 37: Raumbelüftung des Lagerraums (Gebäudeteil 3b, oben) .....	65
Abbildung 38: Decke Sanitärbereich (Gebäudeteil 4).....	65
Abbildung 39: Sozialraum 1 (Gebäudeteil 4) .....	66
Abbildung 40: Sozialraum 2 (Gebäudeteil 4) .....	66
Abbildung 41: Dunkler Lagerraum (Gebäudeteil 5), links. ....	67
Abbildung 42: Dunkler Lagerraum (Gebäudeteil 5), rechts. ....	67
Abbildung 43: Beispiel Büroraum (Gebäudeteil 5) mit losen Deckenplatten. ....	68
Abbildung 44: Verkaufsraum, hinten (Gebäudeteil 6) .....	68
Abbildung 45: Verkaufsraum, vorne (Gebäudeteil 6).....	69
Abbildung 46: Detailansicht Dach-Wand-Übergang im Verkaufsraum (Gebäudeteil 6) ...	69

Abbildung 47: Büroraum (Gebäudeteil 6) .....	70
Abbildung 48: Waschstraße, Dach und Wände (Gebäudeteil 7) .....	70
Abbildung 49: Östliche Gebäudefront (Gebäudeteil 6), Showroom, rechte Seite.....	71
Abbildung 50: Östliche Gebäudefront (Gebäudeteil 6), Showroom, linke Seite .....	71
Abbildung 51: Östliche Gebäudefront (Gebäudeteile 1, 2 und 3) .....	72
Abbildung 52: Östliche Gebäudefront, rechts (Gebäudeteile 1, 2 und 3) .....	72
Abbildung 53: Südliche Gebäudefront, rechte Seite (Gebäudeteile 1 und 3) .....	73
Abbildung 54: Südliche Gebäudefront, linke Seite (Gebäudeteile 3 und 7) .....	73
Abbildung 55: Westliche Gebäudefront, rechts (Gebäudeteil 7) .....	74
Abbildung 56: Westliche Gebäudefront, links (Gebäudeteile 4, 6 und 7) .....	74
Abbildung 57: Nördliche Gebäudefront (Gebäudeteil 6) .....	75
Abbildung 58: Detailansicht Wand-Dach-Übergang. ....	75
Abbildung 59: Spalte am Dachtrauf, an der westlichen Gebäudefront linke Seite .....	76
Abbildung 60: Lüftungsöffnungen .....	76
Abbildung 61: Anordnung der Reptilienzäune während der Bauphasen. ....	78

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Untersuchte Artengruppen mit Methode und Erfassungszeiträumen. ....	7
Tabelle 2: Betroffenheiten des Geltungsbereiches von Schutzgebieten .....	10
Tabelle 3: Charakterisierung des Bestandsgebäudes .....	12
Tabelle 4: Begehungstage des Gebäudes mit Uhrzeit und Witterung .....	13
Tabelle 5: Bewertungsmatrix des Vogelschlagrisikos an Glas.....	19
Tabelle 6: Ergebnisse aus Bewertungsmatrix von Tabelle 5.....	20
Tabelle 7: Standortheimische Laubgehölze für den Lkr. Schwandorf.....	21
Tabelle 8: Alle im Gebiet möglicherweise auftretenden Fledermaus-Arten .....	29
Tabelle 9: Ergebnis der ASK-Datenbankabfrage.....	30
Tabelle 10: Erfassungstermine für Reptilien mit Ergebnissen 2025 .....	33
Tabelle 11: Begehungstage zur Vogelerfassung 2025 mit Uhrzeit und Witterung .....	38
Tabelle 12: Gast- und Brutvogelarten im Untersuchungsraum 2025 .....	39
Tabelle 13: Artenliste der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie .....	49
Tabelle 14: Artenliste der Vogelschutz-Richtlinie.....	51

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASK	Artenschutzkartierung Bayern
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Flnr.	Flurnummer des Grundstücks
Gde.	Gemeinde
Gem.	Gemarkung
Nr.	Nummer
UG	Untersuchungsgebiet
ULR	Upward light ratio (engl. aufwärtsgerichteter Lichtanteil)

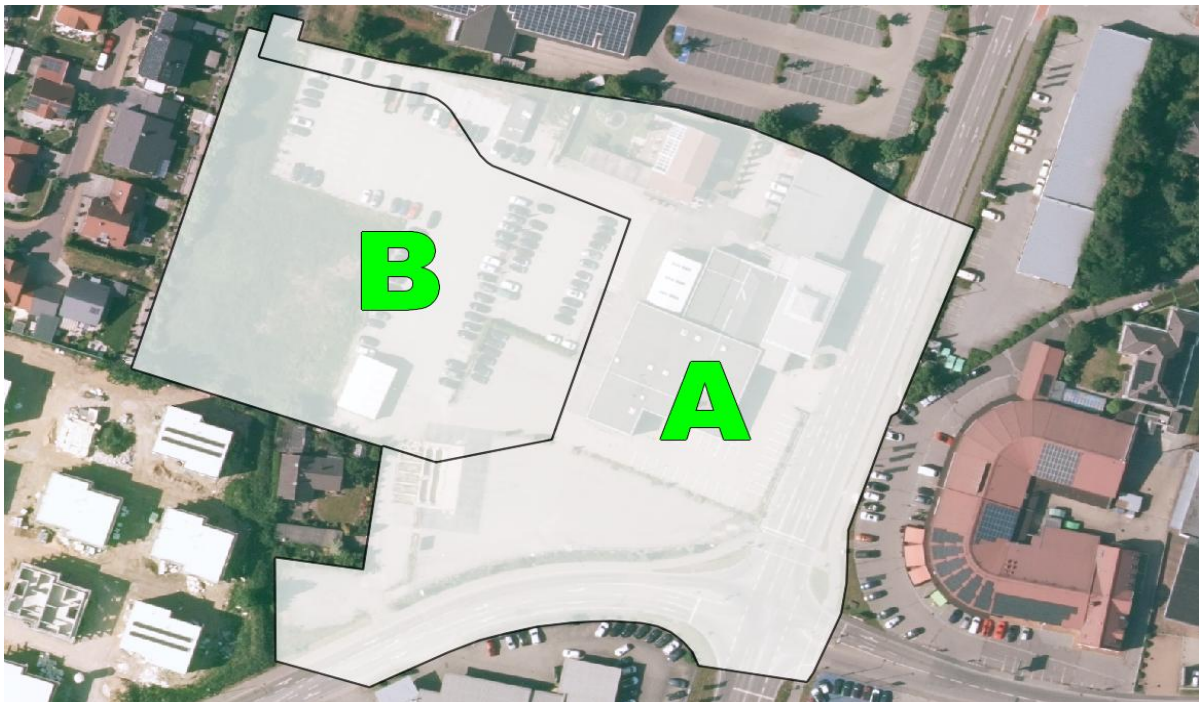
## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schwandorf hat in der Sitzung vom 04.12.2025 in der Großen Kreisstadt Schwandorf (Gemeindeschlüssel 09376161) auf der Gewerbefläche eines ehemaligen Autohauses sowie auf einer Grünfläche den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst die die Flnr. 734/3, 734/4, 734/14, 734/15, 734/16, 735/34 (TF), 735/44 (TF), 735/45, 749 (TF) und 749/3 (TF), Gem. Schwandorf, Gde. Schwandorf, sowie die Flnr. 105/1 (TF) und 461, Gem. Dachelhofen, Gde. Schwandorf. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB Abs.2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB aufgestellt. Das Gebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schwandorf als Gewerbegebiet mit Einschränkungen dargestellt. Zudem befindet sich im Vorhabenbegebiet eine Kennzeichnung mit Umgrenzung für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG. Da ein Sondergebiet und ein allgemeines Wohngebiet geplant ist, ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Des Weiteren soll zukünftig ein Bebauungsplan für eine Wohnbebauung betreffend die Flnr. 734, 734/8, 734/9, 734/10, 734/11, 734/12, 734/13, 734/17, 734/18, 734/19, 735/38, 735/43,735/44 (TF) Gem. Schwandorf, Gde. Schwandorf sowie die Flnr. 461/3 und 461/4, Gem. Dachelhofen, Gde. Schwandorf aufgestellt werden. Es sollen Flächen für eine Wohnbebauung entstehen.

Da beide Flächen einen funktional zusammenhängenden Lebensraum der Zauneidechse bilden und erforderliche CEF-Maßnahmen auf der westlichen Fläche (B) umzusetzen sind, ist eine getrennte artenschutzrechtliche Betrachtung beider Bereiche nicht möglich.



**Abbildung 1:** Untersuchte Flächen: (A) BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“. B = Geplanter künftiger BBP für eine Wohnbebauung.

In der vorliegenden Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und dargestellt bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden, ist zum Stand Mai 2024 nicht bekannt.
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ggf. erforderliche Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Damit werden die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung zum 20.07.2022 aufgeführt und beurteilt. Diese Ausarbeitung dient als Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Zuge der Errichtung von Wohn- und sonstigem Sondergebiet inklusive Durchführung von evtl. notwendigen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen.

## 1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Online-Abfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu saP-relevanten Arten, April 2025.
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern mit Karla.Natur (2025)
- Daten zur Biotopkartierung Bayern und Schutzgebieten (FIN-Web, o. D.)
- Faunistische und floristische Informationen seitens der Unteren Naturschutzbehörde Schwandorf über das Planungsgebiet (Knipfer et al., 2024; Woschée & Deichner, 2016)
- **Fledermäuse:** Fledermäuse in Bayern (Meschede und Rudolph, 2004)
- **Brutvögel:** Atlas der Brutvögel in Bayern (Rödl et al., 2012)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al., 2025)
- **Reptilien:** Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et al., 2019)
- Eigene Untersuchungen zu Brutvögeln
- Eigene Untersuchungen zu Reptilien
- Eigene Untersuchungen zu Fledermäusen
- Eigene Untersuchungen zu Hornissen

Die Beauftragung für die Untersuchung erfolgte im April 2025. Die untersuchten Artengruppen sowie die angewandten Methoden sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

**Tabelle 1:** Untersuchte Artengruppen mit Methode und Erfassungszeiträumen. Die Methodennummern sind an Albrecht et al. (2014) angelehnt.

Pos.	Freilanderfassungen	Zeitraum
<b>1</b>	<b>Zoologische Kartierungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Brutvögel (Methode V1)</b>	
	Brutvögel (10 min/ha; 4 Durchgänge, ca. 30 min/Begehung, flächendeckend ca. 2,8 ha, 4 Tagbegehungen).	April bis Juni 2025
<b>1.2</b>	<b>Lokalisation von Baumhöhlen (Methode V3)</b>	
	Brutvögel / Fledermäuse (15 min/ha, 1 Durchgang, ca. 45 min gesamt)	Februar 2025
<b>1.3</b>	<b>Faunistische Untersuchung der Gebäude</b>	
	Untersuchung auf geeignete Habitatstrukturen bzw. Spuren (Fledermäuse, Gebäudebrüter, Hornissen). 2 Durchgänge (außen + innen). Aufwand ca. 3 Stunden	Juni 2025
<b>1.4</b>	<b>Reptilien (Methode R1)</b>	
	Zauneidechse (60 min/500 m, 4 Durchgänge, Transektlänge: 920 m; 7,5 Stunden gesamt)	Juli bis September 2025
<b>2</b>	<b>Datenauswertungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Reptilien, Fledermäuse und Vögel</b>	
	Auswertung ASK-Datenbank (Karla.Natur, 2025)	April 2025

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsbegrenzungen der nachfolgenden Untersuchungen stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Die Liste des zu prüfenden Artenspektrums basiert für die europarechtlich geschützten Arten sowie die Vogelarten auf einer Liste des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz vom Juli 2019, die vom Bearbeiter hinsichtlich der Gefährdungseinstufungen aktualisiert wurde.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (**Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**) Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) lauten:

(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Für Eingriffsvorhaben wurde in der Novelle vom Dezember 2007 des BNatSchG der Absatz (5) (geändert am 29.07.2009) angefügt, der einen praktikablen Vollzug der obigen Verbotbestimmungen ermöglichen soll:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 *nicht vor*, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 *nicht vor*, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 *nicht vor*, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Darüber hinaus fallen seit 1. März 2010 erforderliche naturschutzfachliche Untersuchungen bei Eingriffsvorhaben nach § 44 BNatSchG Absatz (6) nicht unter obige Verbotsbestimmungen:

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verbotstatbeständen können für Vorhaben oder Eingriffe Ausnahmen zugelassen werden, die in § 45 (**Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**) BNatSchG Absatz (7) beschrieben werden. Für bauspezifische Eingriffe und Vorhaben sind zumeist die Sätze 1 und 5 relevant:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten nach § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,  
[...]
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

## Der Prüfablauf

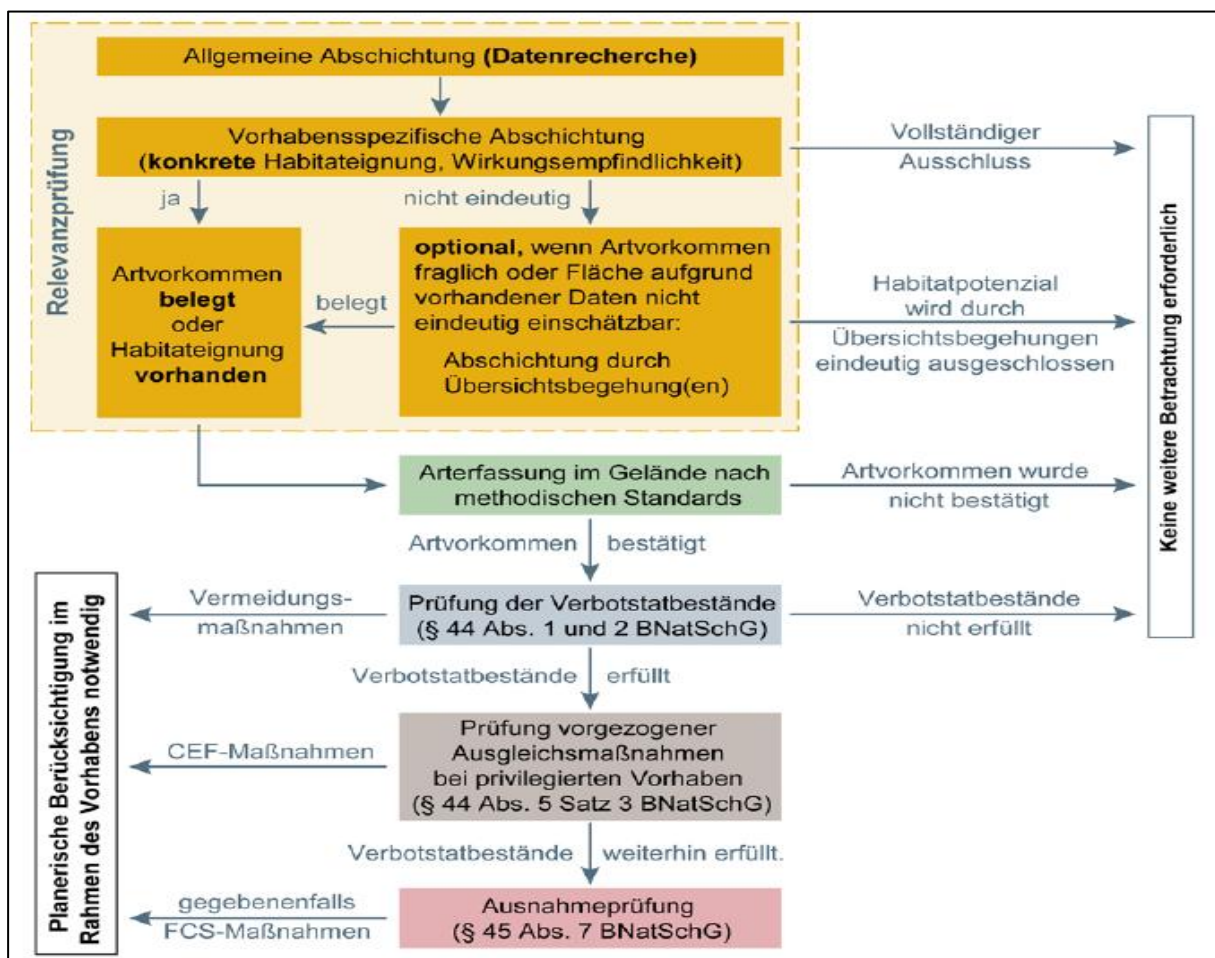
Der Ablauf der Relevanzprüfung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (LfU, 2020 a), vgl. Abbildung 2.

**Allgemeine Abschichtung:** Im ersten Schritt werden durch projekt- und ortsspezifisches „Abschichten“ des zu prüfenden Artenspektrums Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zur Orientierung werden hierfür zunächst die vom LfU bereitgestellten Informationen für Vorkommen saP-relevanter Arten für den betroffenen Landkreis als räumlich niedrigste

Ebene, und – im Falle grenznaher Lage – auch die Informationen des oder der Nachbarlandkreise, sowie Verbreitungskarten aus der in Abschnitt 1 zitierten, einschlägigen Literatur verwendet. Zusätzlich erfolgt eine Abfrage der Datenbank „KarlaNatur“ nach Vorkommen saP-relevanter Arten in einem Radius von ca. 1.000 m um den Geltungsbereich. Aus dem erhaltenen Artenpool werden zunächst solche Arten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Lebensraumsprüche nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können, vgl. Tabelle 13 und Tabelle 14.

**Vorhabensspezifische Abschichtung:** In einem zweiten Schritt wird für die verbleibenden Arten mittels einer Potenzialanalyse und den Ergebnissen der Erfassungen vor Ort die Bestandssituation im Wirkungsbereich erhoben bzw. abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

**Spezifische Prüfungen:** In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.



**Abbildung 2:** Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte und systematische Vorgehensweise, nach LfU, 2020.

#### 1.4 Das Untersuchungsgebiet und die Planungsfläche

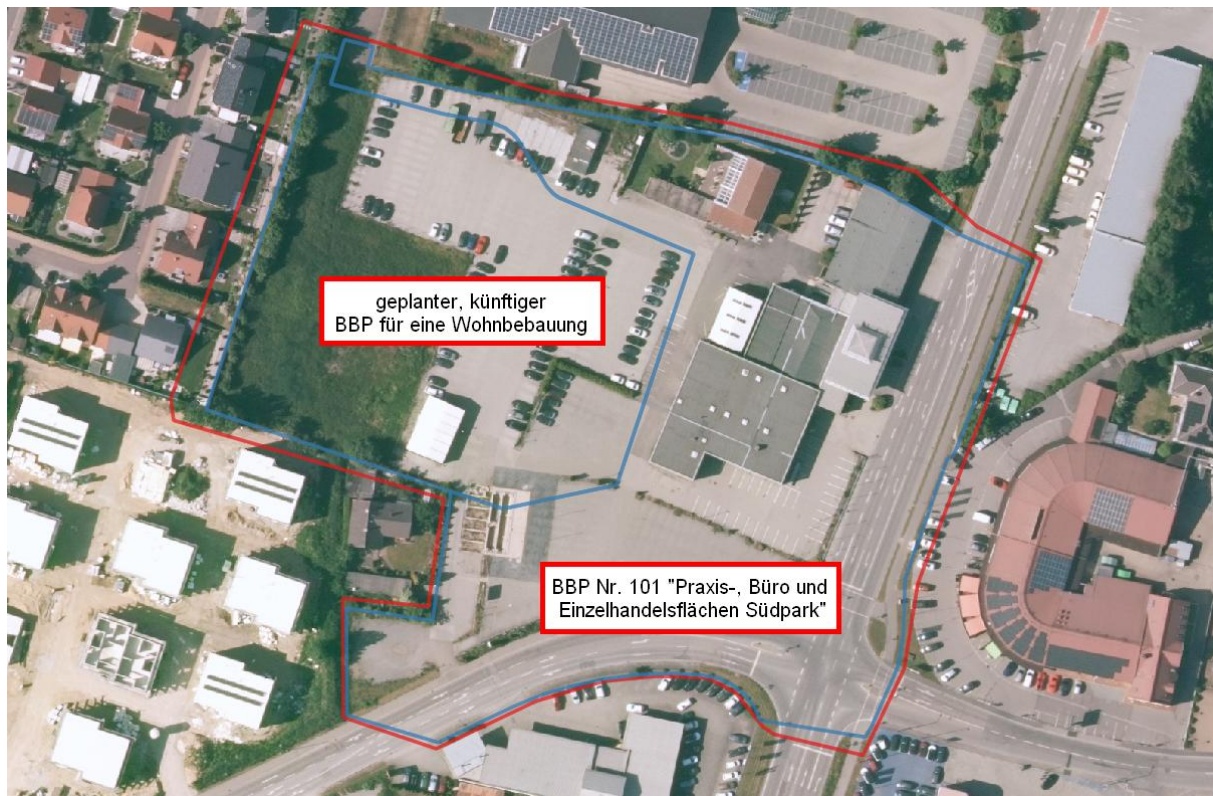
Das **Untersuchungsgebiet** (UG) des vorliegenden Gutachtens umfasst die **Geltungsbereiche** der beiden Bebauungspläne sowie die **umliegenden Gärten und Grünflächen**, vgl. Abbildung 3. Es gehört zur naturräumlichen Untereinheit D62-070-J „Schwandorfer Bucht und Nittenauer Bucht“ in der naturräumlichen Einheit D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“ und hätte als potenzielle natürliche Vegetation einen Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (Fin Web, o. D.). Die beiden Geltungsbereiche betreffen die in Kapitel 1.1 bezeichneten Flurstücke der Gem. Schwandorf und Dachelhofen, beide Gde. Schwandorf mit einer Gesamtfläche von ca. 2,42 ha (Abbildung 3). Für die Fläche gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Betroffenheiten von Schutzgebieten. Das FFH-Gebiet DE 6937-371 „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ befindet sich ca. 1,7 km westlich, das FFH-Gebiet DE 6639-372 „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ ca. 3,7 km südöstlich des Geltungsbereiches. Letztgenanntes FFH-Gebiet ist gleichzeitig als Vogelschutzgebiet DE 6639-472 „Charlottenhofer Weihergebiet, Hirtlohweiher und Langwiedteiche“ ausgewiesen. Im Geltungsbereich hat die amtliche Fachkartierung keine gesetzlich geschützten oder schützenswerte Biotope erfasst und beschrieben. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer geografischen Höhe von 356 m ± 1 m. Die Fläche wurde bisher gewerblich genutzt. Sie liegt inmitten weiterer Gewerbeflächen und Wohnbauflächen im Siedlungsgebiet der Stadt Schwandorf. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Grundfläche von insgesamt ca. 2,8 ha.

**Tabelle 2:** Betroffenheiten des Geltungsbereiches von Schutzgebieten (Bayernatlas, o. D.; Fin Web, o. D.). Betroffenheiten (B) sind angekreuzt und gelb hervorgehoben.

Kategorie Schutzgebiet	B	Details
BK Flachland	<input type="checkbox"/>	
BK-Alpen	<input type="checkbox"/>	
BK-Stadt	<input type="checkbox"/>	
Biosphärenreservat	<input type="checkbox"/>	
FFH-Gebiet	<input type="checkbox"/>	
Vogelschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	
Wiesenbrüterkulisse	<input type="checkbox"/>	
Feldvogelkulisse	<input type="checkbox"/>	
Naturpark	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/>	
Nationalpark	<input type="checkbox"/>	
Naturwald	<input type="checkbox"/>	

Der Geltungsbereich des BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ (ca. 1,61 ha) besteht aus einer versiegelten Außenfläche, dem Bestandsgebäude, im Nordwesten aus einer Grünfläche sowie einer Teilfläche der Regensburger Straße und der Libourne-Allee. Das Bestandsgebäude weist eine Grundfläche von ca. 2.600 m<sup>2</sup> auf. Der Bereich des künftig geplanten BBP für eine Wohnbebauung (ca. 0,95 ha) besteht aus einer Grünfläche (Westen) und einer versiegelten Fläche (Osten).

Im Folgenden werden die beiden Flächen gemeinsam betrachtet, und in Außenfläche (Grünfläche und versiegelte Flächen) sowie das Bestandsgebäude unterteilt.



**Abbildung 3:** Das Untersuchungsgebiet (rote Linie) und die beiden Geltungsbereiche (blaue Linien). Geodatenbasis: BayernAtlas.

### Beschreibung der Außenflächen

Die westliche Teilfläche (Grünland) besteht im Süden überwiegend aus hochwüchsigen Gräsern (Abbildung 17, Kapitel 8.1), im Norden überwiegend aus Hochstauden (Abbildung 18). Am Nordrand hin zur Regensburger Str. 64 d wurden Gartenabfälle und Müll abgelagert (Abbildung 19). Im Westen wird sie von einer Lärmschutzwand und einer vorgelagerten Hecke begrenzt (Abbildung 19, rechts im Bild; Abbildung 20), die sich aus heimischen, standortgerechten Arten zusammensetzt. Auch am Südrand der westlichen Teilfläche wurden Gartenabfälle abgelagert (Abbildung 21). Insgesamt befinden sich auf der westlichen Teilfläche drei Bäume in junger bis mittlerer Ausprägung, wovon einer Rindenspalten aufweist (Abbildung 22 und Abbildung 23).

Die östliche Teilfläche (versiegelte Fläche) besteht aus einem Parkplatz sowie aus dem Gewerbegebäude. Sie ist fast vollständig mit Pflastersteinen versiegelt. Teilweise ist bereits eine Pflasterfugenvegetation vorhanden. Auf ihr befinden sich mehrere Thuja-Hecken (Abbildung 24) und Offenstellen mit z. T. stark verbuschter Ruderalvegetation (Abbildung 25 und Abbildung 26).

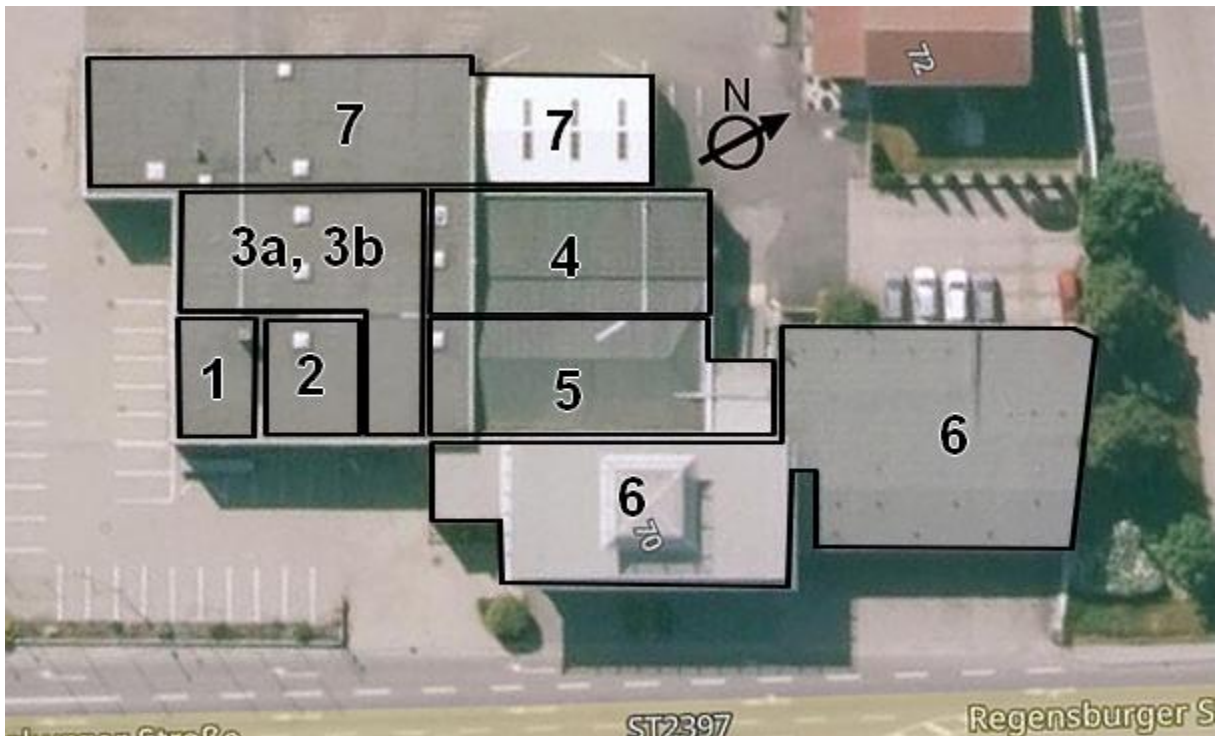
### Beschreibung des Bestandsgebäudes

Bei dem Gebäude auf der FlNr. 734/3 handelt es sich um einen gewerblich genutzten Funktionsbau mit Verkaufs-, Büro- und Werkstattnutzung mit Showroom, Servicezone und Nebenflächen wie Lager- oder Archivräumen. Der gegliederte Baukörper mit horizontaler Ausrichtung weist Skelettbauweise in Stahlbeton- oder Stahlrahmenkonstruktion, modular montierte nichttragende Fassadenelemente aus Stahl- oder Aluminiumblech, sowie großformatige Glasflächen an der Ausstellungsseite auf. Das Gebäude hat ein Flachdach, welches durch Oberlichter die Räume erhellt. Die vertikal unterhalb des Dach-Wand-

Übergangs angebrachten Lüftungsschächte sind bis auf eine Ausnahme vergittert. Die Fasadenelemente im Übergang zur Dachfläche schließen bündig ab. An der Gebäudewestseite befindet sich auf mehreren Metern ein Spalt zwischen Dach- und Wandfläche. Das Gebäude lässt sich grob in sieben Teilbereiche untergliedern, vgl. Abbildung 4.

**Tabelle 3:** Charakterisierung des Bestandsgebäudes

Position	Information
(1) Objekt	Gewerblich genutzter Funktionsbau
(2) Adresse	Regensburger Str. 70, 92421 Schwandorf
(3) Flurstücke	Fl.-Nr. 734/3, Gemarkung Schwandorf
(4) Vorhaben	Rückbau des Bestandsgebäudes und Neubau von verschiedenen Gebäuden
(5) Veränderungen am Objekt	Rückbau, Umgestaltung der Außenanlagen
(6) Bauherr	Donhauser Massivbau GmbH
(7) Betrachtete Gebäudeteile	Innenräume einschließlich Fassade, Dach-Wand-Übergänge, Verschalungen, Rollladen-Kästen, Außenfassaden, Lüftungsschächte, Luken
(8) Betrachteter Außenbereich	Vorhandener Gehölzbestand, sonstige Gartengehölze
(9) Lageplan	Abbildung 4
(10) Projekt	BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“
(11) Unterlagen	Auszüge Online-Kartendienst Bayernatlas, Bebauungsplan
(12) artenschutzrechtlich relevante Strukturen bzw. Habitate	Fassaden, Wandverkleidungen, Dach-Wand-Übergänge, Innenräume. Mögliche gebäudebrütende Vogelarten: <b>Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze, Star, Mauersegler, Stadtaube, Mehlschwalbe, Waldkauz, Schleiereule.</b> Mögliche gebäudebewohnende Fledermausarten: <b>vor allem Zwerg- und Flughautfledermaus, andere Spaltenbewohner; Großes Mausohr, Langohren in dunklen Räumen.</b> Weitere, besonders geschützte Arten: <b>Hornissen, andere Wespen-Arten.</b>
(13) Weitere naturschutzfachlich bemerkenswerte Strukturen	keine



**Abbildung 4:** Lageplan des Bestandsgebäudes mit Raumunterteilungen. 1 = Werkstatt, 2 = Treppenhaus, 3a = Werkstatt (unten), 3b = Lager (oben), 4 = Sanitär- und Sozialräume, 5 = Lager und Büroräume, 6 = Showroom, Büroräume, 7 = Waschstraße. Bildquelle: Bayernatlas.

### 1.5 Untersuchung des Gebäudes

Es wurden zwei Außen- und eine Innenbegehung des Gebäudes durchgeführt; Termine und Witterungsbedingungen siehe Tabelle 4. Dabei wurden solche Strukturen untersucht, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten (Anhang IV FFH-RL), wildlebender, europäischer Vogelarten (Anhang I VSR) sowie besonders geschützter Hautflügler befinden könnten.

Die Eigenschaften folgender Gebäudeteile wurden untersucht:

- Innenräume
- Aufbau der Fassade und Außenmauern, Dach-Wand-Übergänge, Verschalungen.
- Nischen, Spalten, Lüftungsöffnungen, Hohlräume außen und innen.

Es wurde per Augenschein, teilweise mit Fernglas, nach Vogel- oder Fledermauskot auf Verschalungen, am Mauerfuß oder in Innenräumen, Verfärbungen an Wänden, Nistmaterial, tote Vögel oder Fledermäuse und ähnlichem gesucht. Es wurde zudem geprüft, ob Niststellen von Vögeln in der Fassade, Dachteilen oder sonstigen Nischen zu erkennen sind. Dazu kommt die Beobachtung durch Futter oder Nistmaterial eintragende Altvögel, bettelnde Jungvögel bzw. singende oder warnende Altvögel.

**Tabelle 4:** Begehungstage des Gebäudes mit Uhrzeit und Witterung

Datum	10.06.2025, außen	25.06.2025, außen + innen
Uhrzeit (Beginn)	10:15	10:00
Temperatur (Beginn)	18 °C	23 °C
Bewölkung (Beginn)	2/8	0/8
Niederschlag	kein	kein
Wind	leicht	still

## **Grenzen der Untersuchung**

Hinsichtlich Brutplätze von gebäude- und höhlenbrütenden Vogelarten an den Gebäudeaußenseiten ist die Untersuchung hinreichend umfassend, so dass keine relevanten potenziellen Brutplätze unentdeckt blieben. Das Gebäude ist trotz einiger Anbauten übersichtlich strukturiert. Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen in den Innenräumen der Gebäude (insbesondere dunkler Lagerräume) können anhand der Begehungen ausgeschlossen werden. Trotzdem kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse zeitweilig in einer der Lüftungsöffnungen Verstecke aufsuchen könnten. Die Dachfläche konnte nicht begutachtet werden.

## **Ergebnisse der Untersuchung**

Die Innenräume sind bis auf Ausnahme eines obergeschossig angelegten dunklen Lager- raumes sowie eines dunklen Lagerraumes in der Gebäudemitte hell (vgl. Abbildung 29 bis Abbildung 48, Kapitel 8.2). Das Klima der Räume ist trocken. An den Decke-Wand-Über- gängen, den Wänden und auf den Böden waren sichtlich keine Kotspuren von Brutvögeln oder Fledermäusen zu erkennen. Einige Deckenplatten in verschiedenen Räumen waren lose oder sie sind entfernt worden, sodass Nischen vorhanden waren (Abbildung 43). Diese wurden ausgeleuchtet und auf Spuren von Fledermäusen und Brutvögeln untersucht. Es konnten keine Spuren entdeckt werden, die auf eine Besiedelung durch Fledermäuse oder Brutvögel hindeuten würden. Weiter konnten keine Nester von Hautflüglern in den Räumen festgestellt werden.

Die Außenfassade des Gebäudes weist durchgehend eine Metallverkleidung auf (vgl. Ab- bildung 49 bis Abbildung 60, Kapitel 8.3) Der Dachtrauf an Nord-, Süd- und Ostseite ist bündig mit der Fassade verbunden, sodass hier keine Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder Brutvögel vorhanden sind. An der Gebäudewestseite besteht auf einigen Metern ein nicht verschlossener Spalt zwischen Dachtrauf und Fassade (Abbildung 59). Aufgrund der durch die Metallverkleidung vorherrschenden Thermik erscheint eine Besiedlung durch Fle- dermäuse sehr unwahrscheinlich. Am Mauerfuß, der Wandverkleidung und auf dem Boden unterhalb dieses Spaltes waren auch keine Kot- oder Urinspuren von Fledermäusen er- kennbar. Nistplätze von gebäudebrütenden Vögeln oder Fledermäusen konnten nicht nach- gewiesen werden. Der Dachtrauf bietet keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten für Brut- vögel.

## **Fazit**

Im Gebäude konnten keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln, Fledermäu- sen sowie Nester von besonders geschützten Hautflüglern festgestellt werden. Das Vor- kommen von Brutvögeln, Fledermäusen und besonders geschützten Hautflüglern im Ge- bäude ist ausgeschlossen.

An den Außenfassaden konnte keine Brutvogel-Nistplätze vorgefunden werden. An der Ge- bäudewestseite befindet sich an einer Stelle des Dach-Wandübergangs ein schmaler Spalt, wobei sich keine Hinweise auf eine Besiedelung durch Fledermäuse ergaben. Ein aktuelles Vorkommen von Fledermäusen in den Spalten zwischen Außenfassade und Dach an der Gebäudewestfront sowie in den Lüftungsöffnungen ist ausgeschlossen.

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse sind temporär während der Bauphase unmittelbar durch die Bautätigkeiten verursachte Beeinträchtigungen.

- **Unmittelbare Zerstörung von Lebensraum** für einige Arten durch die Baumaßnahmen.
- **Direkte Verluste an Tieren oder ihren Entwicklungsformen** während der Bauphase durch Kollision mit Baufahrzeugen.
- Verluste an Lebensstätten während der Baumaßnahmen.
- **Störung und womöglich temporäre Vertreibungseffekte** durch die Baumaßnahmen.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse sind permanent durch die Anlage entstehende Beeinträchtigungen.

- **Veränderung des Lebensraums.** Bei dem Bauvorhaben wird der bisher im Eingriffsbereich vorhandene Lebensraum verändert. Daraus können sich die Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, des Verlustes von Nahrungsgebieten, die Vernichtung von Wuchsorten und Individuen von geschützten Arten ergeben.
- **Zerschneidungs- und Trenneffekte.** Dieser Sachverhalt kann zum Beispiel bei großen Siedlungs- oder Industriegebieten oder bei Straßenneubauten ein erhebliches Problem darstellen. Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die Teilflächen für manche Arten nicht mehr die nötige Mindestgröße als Lebensraum aufweisen, so dass diese verschwinden. Allgemein weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte im Bezug zur Fläche auf als kleinflächige, die gleichartig ausgebildet sind. Durch die Lage des geplanten Wohnungs- und Gewerbegebietes innerhalb bereits bestehender Siedlungsflächen sind Zerschneidungs- oder Trenneffekte ausgeschlossen.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse sind aus dem Betrieb der baulichen Anlage verursachte Beeinträchtigungen.

- **Lichtkontamination durch Beleuchtungsanlagen.** Durch Straßenbeleuchtungen kommt es zu einer Zunahme an Lichtemission, die sich ungünstig auf Insekten als Nahrungsgrundlage für Vögel und Fledermäuse auswirken kann.

- **Zunahme menschlicher Aktivitäten.** Das wesentliche Störungspotenzial besteht in den menschlichen Aktivitäten bei der Nutzung des Wohn- und Gewerbegebietes. Die örtliche vorhandene Tierwelt ist aufgrund der Ortsmittellage und den damit verbundenen Vorbelastungen weitgehend an derartige Aktivitäten gewöhnt. Störungsempfindliche Arten kommen in unmittelbarer Umgebung nicht vor. Der Umfang der menschlichen Tätigkeiten steigt künftig an. Erhebliche, bestandsgefährdende Störungen durch das neue Wohn- und sonstige Sondergebiet im Vergleich zum bisherigen Zustand können dabei nicht eintreten.
- **Fließender Verkehr und Glasfronten.** Betriebsbedingt können zum Beispiel Vögel mit Glasscheiben kollidieren oder durch den Straßenverkehr getötet werden.

#### **2.4 Mittelbare Wirkfaktoren**

Neben den genannten unmittelbaren, projektspezifischen Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Veränderungen in Natur- und Landschaft führen.

Da das neu zu errichtende Wohnungs- und sonstiges Sondergebiet an bereits vorhandene Wohnungs- und Mischgebiete angrenzt, sind zusätzliche mittelbare Wirkfaktoren, die einen erheblichen Einfluss auf vorhandene Tierarten haben können, nicht zu erwarten.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

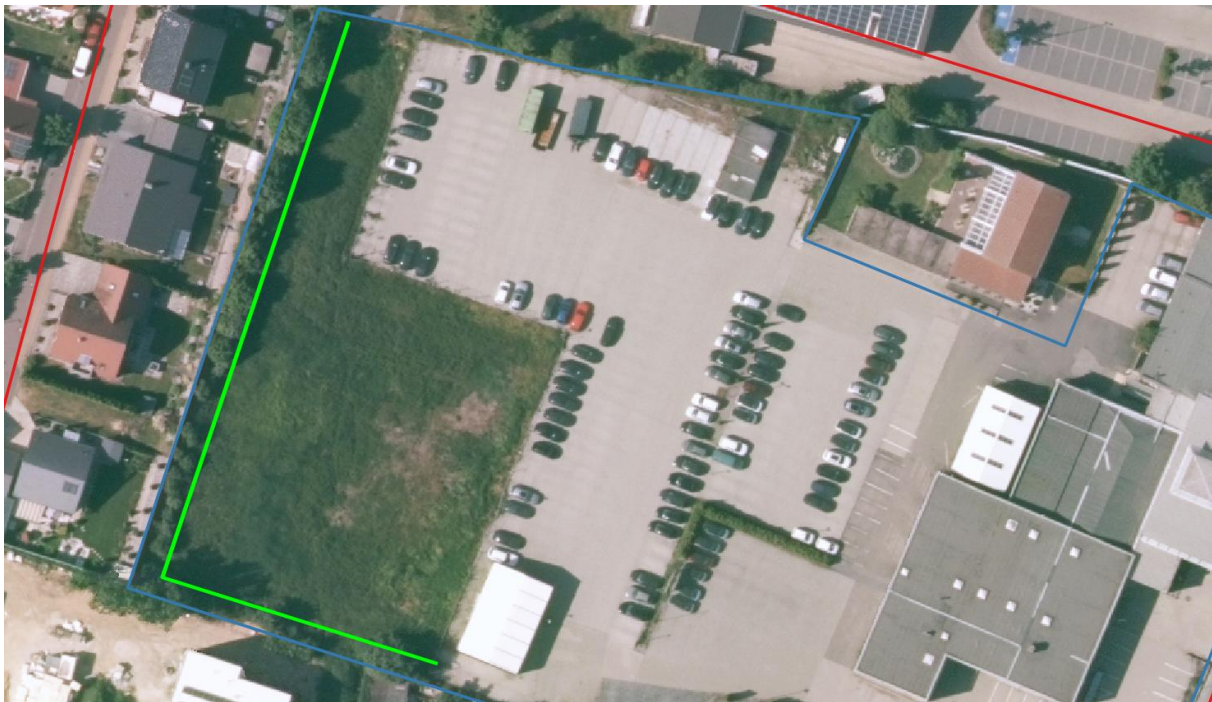
Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

#### **aV 1: Gehölzentfernung und -rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit**

Zum Schutz der gehölzbewohnenden Tiere erfolgt Entfernung und Rückschnitt von Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also zwischen 01.10. und 28./29.02. (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

#### **aV 2: Erhaltung und Schutz bestehender Gehölze**

Die Hecken und Gehölze am westlichen und südlichen Rand der FlNr. 735/38, Gem. Schwandorf sind zu erhalten und während der Bauphase mit einem ortsfesten Bauzaun nach DIN 18.920 vor Beeinträchtigung zu schützen, vgl. Abbildung 5, grüne Linie.



**Abbildung 5:** Ortsfester Bauzaun zum Gehölzschutz. Die Planungsfläche ist blau eingezeichnet.

#### **aV 3: Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit**

Um erhebliche Störungen während der Vogelbrutsaison zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zu beginnen. Sollten sie über den 01.03. hinaus andauern, so sind sie kontinuierlich ohne längere Pausen fortzusetzen.

#### **aV 4: Einfriedungen durch barrierefreie Zäune**

Um die Passierbarkeit und Durchgängigkeit für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Niederwild und Jungvögel gewährleisten zu können, dürfen keine Sockelzäune verwendet werden. Der Mindestabstand des Zaunes zum Boden soll 15 cm nicht unterschreiten.

## aV 5: Insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen

Für die Außenbeleuchtung wird ein insektenfreundliches Licht verwendet. Damit wird erreicht, dass eine deutlich geringere Zahl an Insekten angelockt wird, so dass die Insektenmenge weniger stark durch die Beleuchtung verringert wird. Auf diese Weise wird das Nahrungsangebot vor allem für Fledermäuse und Vögel nicht wesentlich beeinträchtigt.

**Anbringung bzw. Verteilung der Leuchten:** Mehr kleinere Leuchten, die jeweils kleinere Flächen abdecken als wenige große, die ein weites Feld bzw. Raumvolumen beleuchten. Leuchten nicht höher als unbedingt nötig anbringen, um nur das unbedingt nötige Raumvolumen auszuleuchten.

**Leuchtentyp:** Licht sollte nur nach unten abgestrahlt werden. Geschlossene Gehäuse, die nicht wärmer als 60 °C werden. Abschirmung nach oben und an den Seiten, das Licht sollte nicht weiter als horizontal ausgestrahlt werden ("Full-Cut-Off-Leuchten", „Upward Light Ratio“, ULR 0 %), vgl. Abbildung 6.

**Leuchtmittel:** Das Lichtspektrum sollte zwischen 490 nm und 700 nm liegen, sodass das Licht einen möglichst geringen Blau-, UV- und IR-Anteil aufweist. Warmweißes Licht mit einer Lichtfarbe zwischen 1.800 Kelvin bis maximal 2.800 Kelvin. Es werden dimmbare Leuchten empfohlen, wobei im Sommer eine kältere Lichtfarbe (1.800 Kelvin), im Winter eine wärmere (2.800 K) verwendet wird. Weitere Hinweise sind beispielsweise in folgenden Publikationen zu finden:

- Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung Handlungsempfehlungen für Kommunen (2020). Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUV).
- Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung (2019). Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn.



**Abbildung 6:** Schematische Darstellung der Ausleuchtung in Abhängigkeit von der verwendeten Abschirmung des Leuchtmittels. Links: Ohne Abschirmung, Mitte: Unzureichende Abschirmung. Rechts: Ideale Abschirmung mit nur nach unten gerichtetem Lichtkegel.

## aV 6: Schutzmaßnahmen vor Vogelschlag

Bei der Gestaltung von Fassaden bzw. Fenstern ist auf Bauweisen zu achten, die das Risiko für den Anflug von Vögeln an Glasscheiben möglichst niedrig halten. Der Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler et al., 2022) zeigt viele Beispiele für die praktische Umsetzung. Gemäß einer Bewertungsmatrix (nach Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 2021, vgl. Tabelle 5 und Tabelle 6) kann das jeweilige Risiko von Vogelschlag für ein spezifisches Gebäude ermittelt und die Planung der Fenster angepasst werden. Dies kann insbesondere erreicht werden

- durch geringe Fenstergrößen
- Vermeidung von vollständig verglasten Fassaden oder Fensterfronten sowie von weitgehend entspiegeltem Glas.
- In besonderen Fällen können zertifizierte Muster auf größeren Fenstern oder Glasfronten eine hohe Vermeidung von Vogelschlag bewirken.

**Tabelle 5: Bewertungsmatrix des Vogelschlagrisikos an Glas (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, 2021).**

Kriterien	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Anteil der freisichtbaren Glasfläche ohne Markierungen	< 25 %	25 – 50 %	51 – 75 %	> 75 %, auch freistehende Glaswände, transparente Durchsichten oder Reflexionsgrad sehr hoch (> 30 % Reflexionsgrad; Spiegeleffekt)
Punkte	1	2	3	4, Gesamtbewertung immer „hoch“
Fasadengestaltung	Lochfassade, Fensteröffnungen bis 1,5 m <sup>2</sup>  oder  Bandfassade mit Fensterhöhe unter 1 m  oder  nicht-spiegelnde farbige/halbtransparente Scheiben oder Glas mit hoch wirksamer Markierung	Lochfassade, Fensteröffnungen von 1,5 bis 3 m <sup>2</sup>  oder  Bandfassade mit Fensterhöhe mindestens 1 – 1,5 m.	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen 3 – 6 m <sup>2</sup> (ggf. einschließlich Unterteilungen)	Fassade / Fassadenabschnitt mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m <sup>2</sup> (ggf. einschließlich Unterteilungen)
Punkte	1; Gesamtbewertung immer „gering“	2	3	4
Umgebung	innerhalb dichter Bebauung (z. B. Innenstadt, Industriegebiet)  typischerweise zu mehr als 75 % versiegelt	durchgrünter Siedlungsbereich  typischerweise zu 51 bis 75 % versiegelt	am Ortsrand oder im Außenbereich in Grünanlagennähe  typischerweise zu 25 bis 50 % versiegelt	weniger als 50 m entfernt von naturnahen Flächen (z. B. Wald, Park, Gewässer, Küste, Feuchtgebiet, Naturschutzgebiet)
Punkte	1	2	3	4
Abstand unmarkierter Glasscheiben zu Gehölzen	mehr als 50 m entfernt,	31 bis 50 m	15 bis 30 m	weniger als 15 m
Punkte	1	2	3	4

**Tabelle 6: Ergebnisse aus Bewertungsmatrix von Tabelle 5 (Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten, 2021).**

Ergebnis (Punkte)	Gesamtrisiko	Handlungsbedarf
4 bis 6	gering – kein erhöhtes Risiko zu erwarten. Im Regelfall werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.	Im Regelfall kein Handlungsbedarf.
7 bis 10	Mittel – einige Eigenschaften bewirken im Einzelfall ein erhöhtes Risiko. Die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Konflikten kann nicht ausgeschlossen werden.	Das ggf. vorhandene Konfliktpotenzial ist im Sinne eines vorsorglichen Handelns zu minimieren. Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden. Hierfür sind Fachleute zu Rate zu ziehen.
11 bis 16	Hoch – erhöhtes Risiko im Regelfall zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.	Es sind Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

**aV 7: Eingrünung mit heimischen Laubbäumen**

In der künftig als Wohngebiet geplanten Fläche ist jeweils mindestens ein Baum als Hausbaum zum erschließenden Straßenraum einzuplanen. Dabei ist pro angefangene 300 m<sup>2</sup> ein Baum aus der Tabelle 7 (Großbäume oder Mittelgroße Bäume) einzuplanen. In der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche im BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ ist pro angefangene 800 m<sup>2</sup> ein Baum aus der Tabelle 7 (Großbäume oder Mittelgroße Bäume) einzuplanen.

Die Laubbäume sind mindestens in folgender Pflanzqualität auszuführen: Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Ballen, 14-16 cm Stammumfang (H. 3xv m. B., 14-16). Alternativ sind auch Obstbäume zulässig, in diesem Falle werden altbewährte, regionaltypische Obstsorten als Hochstamm mit Kronenansatz größer 1,4 m, Stammumfang mind. 10 – 12 cm eingesetzt.

**Herstellung, Entwicklung und Pflege der Baumpflanzungen:** Bei den Gehölzpflanzungen ist zwingend eine Anwuchspflege (Wässern, Mulchen) und ein Verbisschutz erforderlich (bzw. Manschetten bei Hochstamm-Pflanzungen). Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen. Dabei sind DIN 18.916 und DIN 18.919 zu beachten und umzusetzen.

Nicht überbaubare private Grundstücksflächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Stein- oder Schottergärten sind entsprechend Art. 7 BayBO und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Wunsiedel nicht zulässig.

Die Anpflanzung invasiver, gebietsfremder Arten ist unzulässig. Dies betrifft insbesondere solche Arten, die nach § 40 BNatSchG i. V. m. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in der jeweils gültigen Fassung als invasiv eingestuft sind (Unionsliste gemäß Art. 7, z. B. *Fallopia japonica* – Japanischer Staudenknöterich).

**Tabelle 7: Heimische, standortgerechte Gehölze für den Lkr. Schwandorf**, jeweils mit wissenschaftlichem und deutschem Artnamen.

Name, deutsch	Name, wissenschaftlich
<b>Großbäume (Bäume erster Ordnung)</b>	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
<b>Mittelgroße Bäume (Bäume zweiter Ordnung)</b>	
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
<b>Sträucher</b>	
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Holunder, roter	<i>Sambucus racemosa</i>
Holunder, schwarzer	<i>Sambucus nigra</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Schneeball, Gemeiner	<i>Viburnum opulus</i>
Weißdorn, eingriffeliger / zweigriffeliger	<i>Crataegus monogyna / laevigata</i>

**aV 8: Anlegen eines artenreichen, lückigen Hochstaudensaumes**

Den Gehölzen bzw. dem Lärmschutzwall an der westlichen und südlichen Grenze der Flnr. 735/38, Gem. Schwandorf, Gde. Schwandorf ist ein fünf Meter breiter, artenreicher, lückiger Hochstaudensaum vorzulagern.

**Herstellung:** Ansaat mit einer arten- und blütenreichen, autochthonen Regio-Saatgutmischung (Region 19 – Bayerischer und Oberpfälzer Wald) und einem Kräuteranteil von 50 %. Es werden etwa 2 bis 3 g/m<sup>2</sup> Saatgut aufgebracht, so dass eine lückige Struktur mit Offenbodenstellen entsteht.

**Pflege bzw. Bewirtschaftung:** Zur Vermeidung von Verbuschung und zum Schutz der Zauneidechse werden die Staudenfluren/Säume alle drei Jahre im Herbst, nicht vor dem 01.10. gemäht (insektenschonendes Mähwerk mit Messerbalken) mit Abfuhr des Mähgutes. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig. Kein Mulchen! Aufkommende Neophyten (z. B. Kanadische Goldrute, Einjähriges Berufkraut, Kanadisches Berufkraut, japanischer Staudenknöterich u. ä.) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

**aV 9: Nachkontrolle des Bestandsgebäudes**

Sollte der Rückbau (Abriss) des Gebäudes auf Flnr. 734/3, Gem. Schwandorf, Gde. Schwandorf erst nach 2026 erfolgen, so müssen die beiden dunklen Lagerräume, der gesamte Dachtrauf des Gebäudes, die Spalten am Übergang zum Dach sowie die Lüftungsöffnungen der westlichen Gebäudefront vor dem Rückbau erneut von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und Hornissen kontrolliert werden.

## aV 10: Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse

Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme **CEF 3 „Umsiedlung der Zauneidechse“** wird zur Grenze des Lärmschutzwalles auf der Flnr. 461, Gem. Dachelhofen, Gde. Schwandorf, sowie an der südlichen und westlichen Grenze der Flnr. 735/38 Gem. Schwandorf, Gde. Schwandorf hinter dem Gehölzschutzzaun Reptilienzäune aufgestellt (vgl. Abbildung 7, grüne Linien, östlich der Lärmschutzwand) um baubedingte Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden. Die Zäune werden vor Realisierung des noch aufzustellenden BBP für die Wohnbebauung erstellt und dürfen erst nach Bauende wieder entfernt werden.

**Errichten des Reptilienzaunes:** Verwendet wird ein mobiler Amphibienschutzzaun, System Maibach in robuster Ausführung oder vergleichbar. Beschreibung des Zauns: Freitragende Konstruktion mit Haltepfosten, oben 45° abgewinkelt oder Überklettern anderweitig nicht möglich, Gewebe aus einer reißfesten, unverwüsthchen Polyesterfaser, Höhe ca. 50 cm, ohne Öffnungen und undurchsichtig mit UV-Bewitterungsschutz, ca. 10 cm am Boden aufliegend. Die Zaunfolie am Boden wird mit aufgelagertem Sand eng an die Bodenoberfläche angeschmiegt, damit die Tiere nicht darunter hindurchkriechen können. Stellenweise ist es erforderlich, die Bodenoberfläche händisch abzuplacken bzw. zu planieren, um einen ebenen Streifen für die Aufstellung zu erhalten. Zweck dieses Zaunes ist es, Reptilien daran zu hindern in das Baufeld zu gelangen. Belassen des Zauns bis zum Abschluss der Bauarbeiten. Kein Einbau von Fangeimern. Die Zäune werden einmal wöchentlich auf ihre Funktionsfähigkeit kontrolliert mit Dokumentation des Zustandes.



**Abbildung 7:** Schutzmaßnahme für die Zauneidechse. Die Lage der aufzustellenden Amphibienschutzzäune sind als grüne Linien eingezeichnet.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind erforderlich. Diese Maßnahmen sind bereits vor Baubeginn bzw. der Bauabschnitte abzuschließen. In Kapitel 9 (Seite 77 ff.) ist eine Übersicht und Zusammenfassung der CEF-Maßnahmen zu finden.

#### CEF 1: Vergrämung der Zauneidechsen aus der Teilfläche BBP Nr. 101

Im Zeitraum ab 01.10 bis spätestens 28.02. sind folgende Maßnahmen durchzuführen (Abbildung 8): Die Holz- und Materialablagerungen auf den Flnr. 734/14 und 734/15 Gem. Schwandorf sind auf die Grünfläche (Flnr. 735/38, Gem Schwandorf) zu verbringen.

Das Kartierungsergebnis weist auf eine unterhalb der Flächenkapazität liegende Populationsdichte auf der Grünfläche hin, sodass eine zusätzliche Aufnahme weiterer Tiere nach Aufwertung der Fläche um weitere Habitatstrukturen möglich ist.

Zusätzlich sind auf der Grünfläche drei Stein- und Totholzhaufen (Höhe 1 m, Durchmesser 1,5 m) als zusätzliche Sonnenplätze und Verstecke temporär zu errichten. Die Pflasterfugenvegetation auf der gesamten Fläche des BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ wird entfernt. Dadurch wird das Habitat im Geltungsbereich des BBP mit Ausnahme dessen Nordwestrandes (Flnr. 735/44 (TF), 735/34 (TF)) für die Zauneidechse entwertet, wodurch die Tiere nach der Winterruhe auf die gleichzeitig aufgewertete, benachbarte Grünfläche ausweichen.

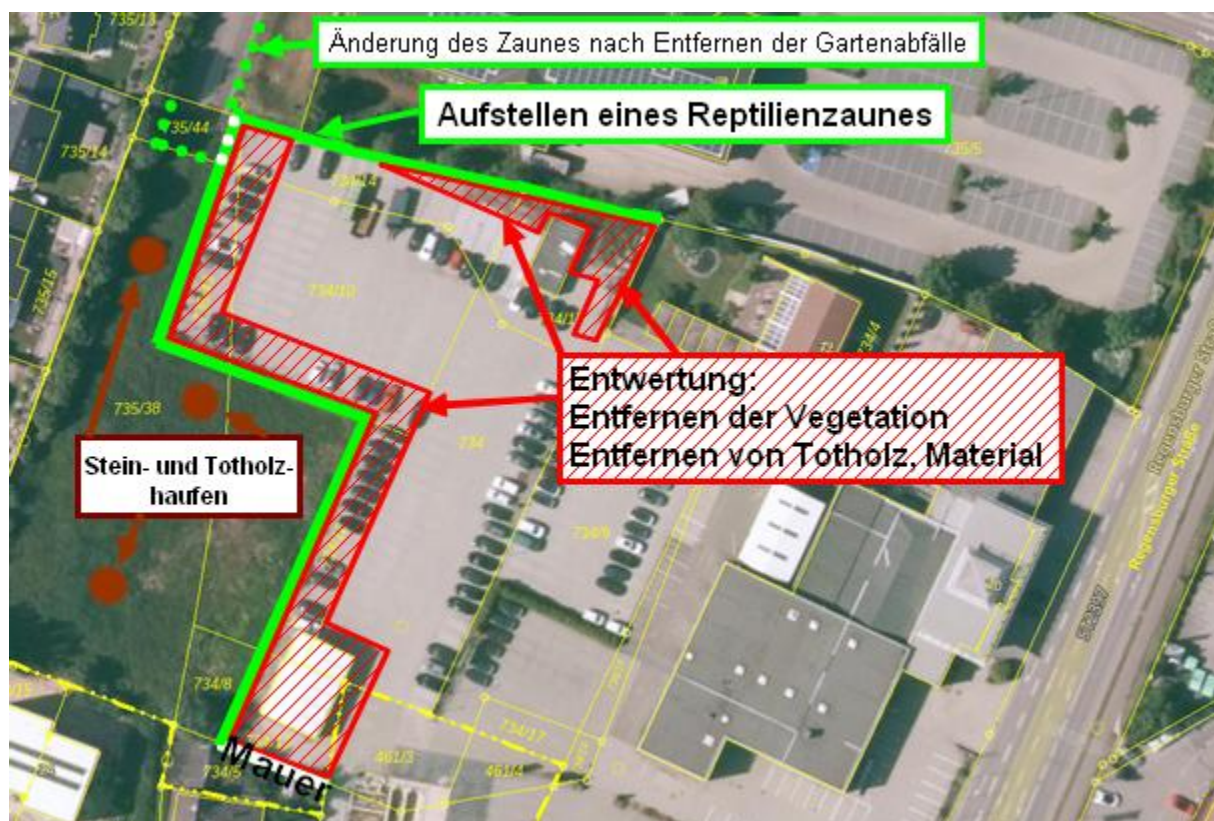


Abbildung 8: Notwendige Maßnahmen für CEF 1 bildlich dargestellt.

Um ein Rückwandern der Tiere auf den Geltungsbereich des BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ zu verhindern, ist entlang der Ostgrenzen der Flnr. 734/8, 734/11, 735/38 und 735/44, sowie an den Nordgrenzen der Flnr. 735/14 und 735/15, alle Gem. Schwandorf, ist ein Reptilienschutzzaun wie unter **av 10 „Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse“ (Errichten des Reptilienzaunes)** beschrieben, aufzustellen (Abbildung 8, grüne durchgezogene Linien).

Ab dem 01.03. wird auf der gesamten Fläche des BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ ein Aufkommen neuer Pflasterfugenvegetation durch regelmäßige Mahd (alle vier Wochen) verhindert. Der Erfolg der Maßnahme ist dann gegeben, wenn nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden Kontrollgängen (optimale Witterung) innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden. Der Reptilienzaun verbleibt bis zum Abschluss der Umsetzung des BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ (mit Ausnahme der Straßenerrichtung auf der nordwestlichen Teilfläche auf Flnr. 735/44 (TF), 735/34 (TF)).

Je nach Witterung werden zu Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (15.03 bis 15.04) unter Aufsicht einer biologisch versierten Fachkraft die Gartenabfälle auf Flnr. 735/44 beseitigt. Der Reptilienschutzzaun wird entsprechend der gepunkteten grünen Linie in Abbildung 8 geändert.

## CEF 2: Herstellen einer Ausgleichsfläche für die Zauneidechse

Durch die Baumaßnahme werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse vernichtet. Zur Bewertung des Umfangs der betroffenen Fläche müssen nach Runge et al. (2010) und LfU (2020 b) alle geeigneten Habitate als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern.

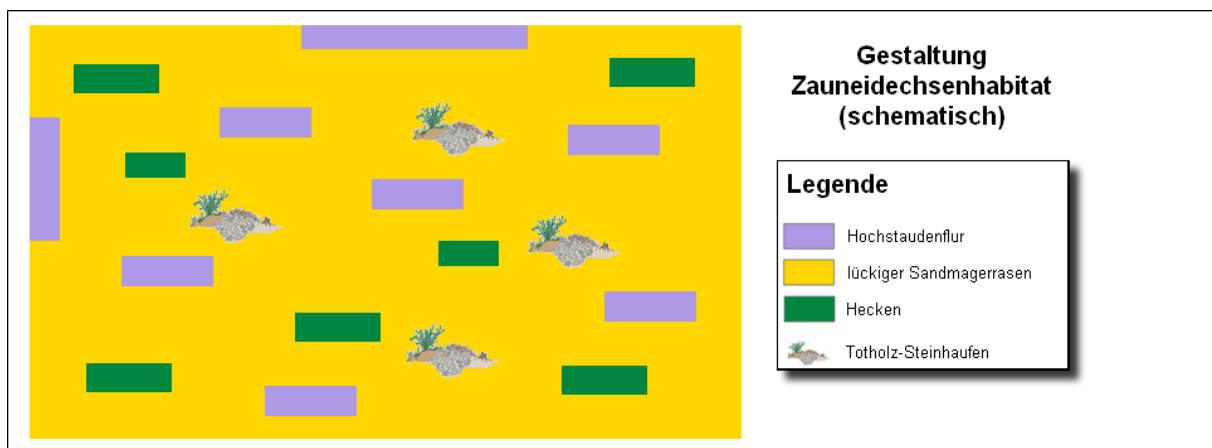


**Abbildung 9:** Teilflächen mit geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse (hellbraun eingefärbt).

Dies betrifft die gesamte Grünfläche des künftigen Bebauungsplanes für Wohnbebauungen (westliche Fläche, vgl. Abbildung 9). Ein Grünstreifen von fünf Metern Breite ab Lärm-schutzwall soll erhalten bleiben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Praxis-

, Büro und Einzelhandelsflächen“ betrifft dies die Flächen im versiegelten Bereich mit Pflasterfugenvegetation sowie die nördlich an die FlNr. 735/5 angrenzende Fläche mit Pflasterfugenvegetation sowie Holz- und Steinablagerungen. Die Gesamthabitatfläche umfasst daher insgesamt **3.640 m<sup>2</sup>**, vgl. Abbildung 9. Daher ist in der Gemeinde Schwandorf eine Ausgleichsfläche zu errichten.

Diese Ausgleichsfläche muss eine Größe von **mindestens 3.640 m<sup>2</sup>** haben. Der gewählte Standort muss möglichst südexponiert sowie bereits ausgehagert sein, sodass kein mehrjähriger Nährstoffaustrag notwendig ist. Die Maßnahme muss geeignet sein, das zerstörte Habitat in Funktionalität und Größe auszugleichen. Sie ist wie folgt beschrieben zu gestalten: Die Ausgleichsfläche wird als lückige **Hochstaudenflur** in Kombination mit **Sandmagerrasen** und **Sträuchern**, sowie mit **Stein- und Totholzhaufen** gestaltet, vgl. Abbildung 10 (schematisch). Die Fläche ist als lückiger Sandmagerrasen mit Offenbodenstellen zu entwickeln. Innerhalb der Fläche sind einzelne Sträucher zu pflanzen und insgesamt **drei** Totholz-Steinhaufen anzulegen. Weiter sind kurze Abschnitte als artenreiche, lückige Hochstaudenfluren mit einer Breite von ca. 2 m und einer Länge von ca. 3 m zu entwickeln.



**Abbildung 10:** Schematische Gestaltung eines optimalen Zauneidechsenhabitats

**Herstellung der lückigen Hochstaudenflur:** Ansaat mit einer artenreichen blütenreichen, autochthonen Regio-Saatgutmischung (Region 19 – Bayerischer und Oberpfälzer Wald) mit einem Kräuteranteil von 50 %. Es werden etwa 2 bis 3 g/m<sup>2</sup> Saatgut aufgebracht, so dass eine lückige Struktur mit Offenbodenstellen entsteht.

**Pflege bzw. Bewirtschaftung der Hochstaudenflur:** Zur Vermeidung von Verbuschung und zum Schutz der Zauneidechse werden die Staudenfluren/Säume alle drei Jahre nicht vor dem 01.10. gemäht (insektenschonendes Mähwerk mit Messerbalken) mit Abfuhr des Mähgutes. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig. Kein Mulchen! Aufkommende Neophyten (z. B. Kanadische Goldrute, Einjähriges Berufkraut, Kanadisches Berufkraut, japanischer Staudenknöterich u. ä.) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

**Herstellung des Sandmagerrasens mit Offenbodenstellen:** Es ist eine Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung (Region 19 – Bayerischer und Oberpfälzer Wald) für Magerrasen, basenarm / sauer mit einem Kräuteranteil von 30 % durchzuführen. Es werden etwa 2 bis 3 g/m<sup>2</sup> Saatgut aufgebracht, so dass eine lückige Struktur mit Offenbodenstellen entsteht.

**Pflege bzw. Bewirtschaftung des Sandmagerrasens:** Der Aufwuchs ist einschürig jährlich nicht vor dem 01.10. zu mähen und das Mähgut abzutransportieren (kein Mulchen). Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Aufkommende Neophyten (z. B. Kanadische Goldrute, Einjähriges Berufkraut, Kanadisches Berufkraut, japanischer Staudenknöterich u. ä.) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

**Herstellung der Strauchpflanzungen:** Auf der gesamten Fläche sind im Abstand von 10 bis 15 m einzelne Sträucher aus der Liste in Tabelle 7 (Sträucher) zu pflanzen. Auf einer Fläche von 3.640 m<sup>2</sup> sind daher insgesamt 23 Sträucher dispersal gleichmäßig auf der Fläche verteilt anzupflanzen. Bei den Gehölzpflanzungen ist zwingend eine Anwuchspflege (Wässern, Mulchen) erforderlich. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

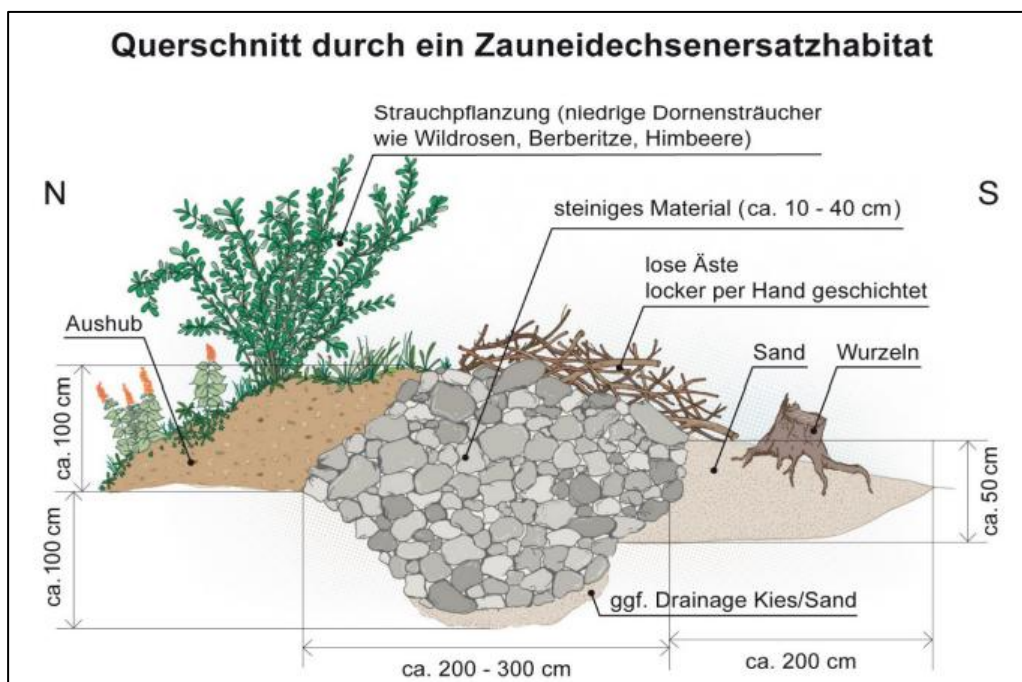
**Pflege der Strauchpflanzungen:** Die Sträucher sind alle fünf Jahr zurückzuschneiden.

**Herstellung der Totholz- und Steinhaufen als Sonnenplatz und Winterquartier:** Es wird eine ca. ein Meter tiefe, zwei bis drei Meter lange Grube ausgehoben. Als unterste Lage wird eine Schicht von ca. 20 cm Sand eingebracht. Darüber werden wie aus Abbildung 9 dargestellt, Steine mit einer Körnung zwischen 20 und 40 cm sowie Totholz in Mischung geschichtet. Der Steinhaufen soll etwa einen Meter über Bodenniveau aufgeschichtet werden. Der Aushub wird am Nordrand des Steinhauens aufgeschüttet und mit einem Strauch aus der Pflanzliste (Tabelle 7, Sträucher) bepflanzt.

Die Ränder dieser Struktur werden auf einer Breite von etwa zwei Metern und einer Dicke von ca. 50 cm mit einem Sandkranz zu versehen.

Weitere Informationen zum Anlegen von Totholz-Steinhaufen sind in folgenden Quellen zu finden:

- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse. Online abrufbar ([https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get\\_pdf.htm?art\\_nr=lfu\\_nat\\_00349](https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00349))
- Fördermaßnahmen für die Zauneidechse. Online abrufbar ([https://www.garten-vielfalt.ch/app/download/7315822164/zauneidechse\\_a4\\_20180326.pdf?t=1739268203](https://www.garten-vielfalt.ch/app/download/7315822164/zauneidechse_a4_20180326.pdf?t=1739268203))



**Abbildung 11:** Zauneidechsen-Winterquartier, nach LfU (2020 b), Seite 27).

### **CEF 3: Umsiedlung der Zauneidechse**

Ein Jahr nach Erstellung des Ersatzhabitats nach **CEF 2 „Herstellen einer Ausgleichsfläche für die Zauneidechse“** und der Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde ist eine Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation von der Planungsfläche durch eine Fachkraft durchzuführen.

**Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche:** Die Fläche ist vor der Umsiedelung mit einem weiteren Reptilienzaun (Herstellung vgl. **aV 10 „Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse“, Errichten des Reptilienzaunes**) vollständig einzuzäunen, um ein Abwandern eingefangener Tiere zu verhindern.

**Maßnahmen auf der Planungsfläche:** Um das Abfangen der Tiere zu erleichtern, werden auf der durch die Maßnahme **CEF 1 „Vergrämung aus der Fläche BBP Nr. 101** aufgewerteten Grünfläche zusätzlich Bretter mit einer Mindestlänge von 80 cm und einer Mindestbreite von 20 cm ausgelegt. Pro 100 m<sup>2</sup> wird ein Brett ausgebracht.

Die Grünfläche wird komplett mit einem Amphibienschutzzaun (vgl. **aV 10 „Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse“, Errichten des Reptilienzaunes**) umzäunt. Im Abstand von 20 Metern werden am Zaun entlang Fangeimer in den Boden eingelassen. Diese Fangeimer müssen Drainagen (Löcher im Eimerboden) aufweisen. Sie müssen verschließbar sein.

**Umsiedlung:** Die Umsiedlung muss an mindestens zehn Terminen über eine komplette Vegetationsperiode hinweg erfolgen, mit mindestens zwei Fangzeiträumen. Optimal sind Fangzeiträume im Frühjahr möglichst vor der Paarung (Anfang bis Mitte März) sowie im Spätsommer/Herbst. Im ersten Fangzeitraum werden idealerweise die adulten Tiere erfasst, im zweiten die juvenilen und subadulten Tiere.

Der Erfolg der Maßnahme ist dann gegeben, wenn nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden Kontrollgängen (optimale Witterung) innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

**Nach erfolgreicher Umsiedelung:** Die Grünfläche auf den FlNr. 735/44, 735/38, 734/8 und 734/11, Gem. Schwandorf wird als Habitat für die Zauneidechse entwertet. Hierzu werden alle Totholz- und Steinhaufen, sowie die ausgelegten Bretter entfernt. Die Materialien können optional auf die hergestellte CEF-Ausgleichsfläche verbracht werden. Danach wird die Fläche bis zum Baustellenerrichtung regelmäßig vierwöchig gemäht. Dadurch wird verhindert, dass sich erneut Zauneidechsen auf der Fläche ansiedeln können. Um ein Rückwandern von Tieren auf die Grünfläche zu verhindern, ist die Maßnahme **aV 10 „Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse“** umzusetzen und bis zum Abschluss der Bebauung beizubehalten.

### **3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes**

**(Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)**

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) notwendig.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden (Botanischer Informationsknoten Bayern Juni 2025).

### 4.2 Tierarten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot *nicht* vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

**4.2.1 Fledermäuse**

Es wurden keine weitergehenden Untersuchungen (z. B. mit Horchboxen) vorgenommen, weswegen in einem Worst-Case-Szenario vom Vorkommen der in Tabelle 8 aufgeführten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden muss. Das Gebäude wurde außen und innen auf Fledermausaktivitäten untersucht, vgl. Kapitel 1.5.

Die Artenschutzkartierung listet Funde für die **Nordfledermaus**, das **Graue Langohr**, die **Bartfledermäuse**, den **Großen Abendsegler**, die **Mopsfledermaus**, die **Zwergfledermaus** und die **Zweifarbfliegendermaus** für das nähere Umfeld um den Geltungsbereich auf, vgl. Tabelle 9.

Fledermäuse nutzen, je nach Art, beispielsweise ehemalige Spechthöhlen, Rindenspalten, Mauerritzen oder Dachböden als Sommer- und ggf. als Winterquartiere. Die bestehenden Bäume und Hecken auf der Planungsfläche könnten geeignete Quartiere oder Versteckmöglichkeiten für einige der zu erwartenden Fledermausarten aufweisen. Die Bäume wurden am 14.04.2025 auf geeignete Habitatstrukturen wie Ritzen, Höhlen, Höhlenansätze oder Rindenspalten untersucht (Methodenblatt V3 nach Albrecht et al., 2014). Das Bestandgebäude wurde außen am 10.06.2025, innen am 25.06.2025 auf Nischen und Spalten untersucht.

Am Gebäude befindet sich an der Westfront im Dach-Wand-Übergang eine Spalte (Aluminium, vgl. Abbildung 59) und eine Lüfteröffnung (Abbildung 60, unten links), die weiter in die Ab- und Zuluftverrohrung führt. Diese wurden untersucht. Es konnten keine Hinweise auf eine Besiedelung durch Fledermäuse festgestellt werden (Kot- und Urinspuren, Verfärbungen, Insektenreste u. ä.).

Im Geltungsbereich befindet sich ein Feld-Ahorn mit Rindenspalten (vgl. Abbildung 23). Diese Habitatstruktur könnte von Fledermäusen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Im Umfeld des Geltungsbereiches bestehen Wohn- und Gewerbegebäude sowie Bäume mittlerer und alter Ausprägung. Diese könnten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse aufweisen. Die Gehölze werden erhalten.

**Tabelle 8:** Alle im Gebiet möglicherweise auftretenden Fledermaus-Arten

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	RLB	RLD
Breitflügelmaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	RLB	RLD
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*
Kleine Huftisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*
Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*
Wimperledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*

**Legende:** RLB = Rote Liste Bayern; RLD = Rote Liste Deutschland. \* = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

**Tabelle 9:** Ergebnis der ASK-Datenbankabfrage

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	Fundort-ID	Jahr	Distanz
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	66380351	2019	1,0 km N
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	66380723	2024	600 m W
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	66380351	2019	1,0 km N
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	66380547	2021	560 m NO
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	66380548	2017	700 m NO
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	66380707	2022	650 m NO
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	66380351	2019	1,0 km N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	66380553	2017	1,6 km O
Zweifarbflodermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	66380710	2022	1,2 km N
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	66380351	2019	1,0 km N
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	66380351	2019	1,0 km N
Bartfledermäuse	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	66380351	2019	1,0 km N

**Legende:** Distanz = Distanz zum Geltungsbereich mit jeweiliger Himmelsrichtung.

## Betroffenheit der Fledermäuse

### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Im Geltungsbereich befinden sich ein Feldahorn mittlerer Ausprägung der sichtlich für Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen aufweist. Dieser könnte von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Da dieser Baum erhalten wird, gehen keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten verloren.

Durch die Maßnahme **aV 7 „Eingrünung mit heimischen Laubbäumen“** werden Bäume und Hecken gepflanzt, wodurch neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse entstehen. Die errichteten Wohngebäude können potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse bieten. Dadurch wird sich die Situation im Geltungsbereich für Fledermäuse nicht wesentlich verschlechtern. Durch die Maßnahme **aV 5 „Insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen“** wird der Einfluss auf die Nahrungssituation minimiert.

### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Die Fledermausarten der betroffenen lokalen Teil-Population sind die bisherige Belastung des Areals durch menschliche Aktivitäten und den Straßenverkehr der umliegenden Siedlungen bereits gewöhnt. Eine Zunahme des Verkehrs durch Bau und Betrieb des Gewerbegebietes führt nicht zu einer so massiven Verstärkung der Störungen bzw. stellt keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen

Populationen entstehen können. Die Maßnahmen **aV 1 „Gehölzentfernung und -rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit“**, **aV 2 „Erhaltung und Schutz bestehender Gehölze“** sowie **aV 3 „Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit“** vermeiden auch erhebliche Störungen von Fledermäusen.

#### **Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)**

Eine individuelle Erhöhung der Tötungsgefahr während der Bauphase besteht nicht für alle Arten. Die Maßnahmen **aV 1 „Gehölzentfernung und -rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit“**, **aV 2 „Erhaltung und Schutz bestehender Gehölze“** sowie **aV 3 „Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit“** werden zur Vermeidung der Tötungsgefahr von Brutvögeln durchgeführt. Diese stellen in diesem Zuge auch sicher, dass auch keine Fledermäuse bei der Bauausführung getötet werden.

Die Maßnahme **aV 9 „Nachkontrolle des Bestandsgebäudes“** stellt sicher, dass sich bei wesentlicher Verzögerung der Baumaßnahmen keine Fledermäuse unbemerkt angesiedelt haben. Weitere Tötungsgefahren sind aufgrund der Wirkfaktoren des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

#### **Schlussfolgerung für die Fledermäuse**

Bei keiner Fledermausart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungs-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

#### **4.2.2 Reptilien**

Wiesenbrachen, Ränder von Wohn-, Industrie- und Gewerbegebieten sowie magere Böschungen, Waldränder und Wegraine im Naturraum „D63 - Nordwestlicher Oberpfälzer Wald“ weisen an klimatisch begünstigten Stellen Reptilienhabitate auf. Vor allem gut besonnte, nach Süden exponierte Stellen sowie Zonen mit einer Mischung aus hoher bis niedriger und schütterer Vegetation auf wasserdurchlässigen Sand- und Grusböden werden von Wald- und Zauneidechse besiedelt.

Die Online-Abfrage der Datenbank „KarlaNatur“ ergab keine Einträge für die nähere Umgebung in einem Radius von ca. einem Kilometer zur Eingriffsfläche.

Die westliche Planungsfläche stellt eine Brachfläche dar, die im Wesentlichen aus Altgrasbeständen, Hochstauden und initialen Gebüschern besteht (vgl. Abbildung 17 und Abbildung 18). Sie weist viele Offenbodenstellen auf. Im Norden der Grünfläche, angrenzend zur Regensburger Straße sowie im Süden, angrenzend zu den Wohnbebauungen der Pfarrer-Dierig-Straße sind Gartenabfälle abgelagert worden (Abbildung 19 und Abbildung 21). Der östliche Planungsflächenteil ist überwiegend gepflastert, wobei sich teilweise hochwüchsige Stauden in den Pflasterfugen etabliert haben (vgl. Abbildung 27). Im Norden des Ostteils, angrenzend zu den Gewerbeflächen befinden sich Ablagerungen von Steinen, Material und Holz (Abbildung 28). Diese Strukturen bieten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Zauneidechse.

Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XIII „Baugebiet nördlich Libourne-Allee und östlich Hochrainstraße“ wurde entlang eines Lärmschutzwalles ein vorgelagerter Saum mit Habitatstrukturen für die Zauneidechse gestaltet, auf dem sich die Art etabliert hat. Dieser steht im direkten Verbund zur Planungsfläche (Abbildung 12).



**Abbildung 12:** Lärmschutzwall mit vorgelagertem Schutzstreifen für die Zauneidechse (rot umrandet; vBBP Nr. XIII „Baugebiet nördlich Libourne-Allee und östliche Hochrainstraße“). Die Planungsfläche „BBP Südpark“ ist blau umrandet dargestellt.

### Methodik zur Ermittlung der Reptilienvorkommen

Es wurden an sonnigen und trockenen, nicht zu heißen Tagen insgesamt vier Begehungen durchgeführt, vgl. Albrecht et al. (2014), Methodenblatt R1. Es wurden die in Abbildung 13 wiedergegebenen Transekte abgegangen. Da die Witterungsbedingungen im Juni und Juli 2025 keine sinnvolle Kartierung zuließen, wurden die Untersuchungen im August und September vorgenommen, um dadurch gezielt juvenile Tiere antreffen zu können (vgl. LfU, 2020 b, S. 16).



**Abbildung 13:** Transekte der Zauneidechsen-Begehungen auf der Planungsfläche (grüne Linien). Der Geltungsbereich ist blau umrandet dargestellt.

Die insgesamt betrachtete Fläche umfasste etwa 6.300 m<sup>2</sup>, durch eine Transektlänge von ca. 920 m. Entlang der gewählten Transekte war die Fläche entweder gut einsehbar oder sie konnte gut verhört werden. Zudem wurden Bretter, Steine und vergleichbare Versteckmöglichkeiten auf der gesamten Fläche der Planungsfläche (Abbildung 13, blau umrandet)

auf Reptilien inspiziert. Die gesamte Beobachtungszeit für Reptilien betrug ca. 7,5 Stunden. Der Transekt erschließt somit die gesamte Fläche der potenziell für die Zauneidechse geeigneten Habitats, so dass sich eine flächendeckende Begehung ergab.

Im Hochsommer ergeben sich die besten Chancen auf das Auffinden von adulten Tieren morgens während ihrer Aufwärmphase. Im Spätsommer finden sich in der Regel juvenile und subadulte Tiere, die sich ganztägig gut beobachten lassen: Diese wechseln aufgrund ihrer geringen Körpergröße öfter zwischen Sonnen- und Schattenplätzen zur Thermoregulation und sind zur Vorbereitung auf die Winterruhe länger auf Nahrungssuche als adulte Tiere, die sich zumeist schon im Spätsommer in ihre Winterquartiere zurückziehen. Daher wurden die Begehungen in der Aktivitätsphase der juvenilen Tiere vom späten Vormittag bis zum frühen Nachmittag durchgeführt.

In Tabelle 10 sind die Witterungsdaten und Uhrzeiten der vier Erfassungstermine sowie die Beobachtungen dargestellt. Die Verhältnisse waren für die Beobachtung von Reptilien jeweils günstig.

**Tabelle 10:** Erfassungstermine für Reptilien mit Ergebnissen 2025

Datum	12.08.	18.08.	26.08.	01.09.
Uhrzeit (Beginn)	10:00	13:15	11:00	12:00
Temperatur (Beginn)	22 °C	25 °C	19 °C	23 °C
Bewölkung (Beginn)	0/8	1/8	2/8	6/8
Niederschlag	kein	kein	kein	kein
Wind	still	still	kaum	still
<b>Nachweise Zauneidechse</b>				
Weibchen	0	1	0	0
Männchen	0	0	0	0
subadult	0	0	0	0
juvenil	2	0	2	3

## Ergebnisse

Es wurden insgesamt acht Zauneidechsen an vier Tagen auf der Fläche vorgefunden. Überwiegend handelte es sich dabei um juvenile Tiere, wobei an einem der Begehungstage auch zwei adulte Tiere angetroffen werden konnten. Die Tiere wurden entweder entlang der Grenze zwischen Grünland zur gepflasterten Fläche, auf der Grünfläche sowie auf der nordöstlichen Planungsfläche innerhalb der Pflasterfugenvegetation bzw. den Holz- und Materialablagerungen angetroffen, die Fundpunkte sind in Abbildung 14 wiedergegeben.

Daraus wird gefolgert, dass auf der Planungsfläche im westlichen Teil (Grünfläche) und im östlichen Teil (Hochstauden aus Pflasterfugen, Materialablagerungen) Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Zauneidechse bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich in den Ablagerungen von Gartenabfällen am Nordrand der Flächen der künftig geplanten Wohnbebauung (Flnr. 735/44) sowie am Südrand (Flnr. 735/38) Winterquartiere der Zauneidechse befinden.



**Abbildung 14:** Fundpunkte Zauneidechsen (juvenil = weiße Punkte, männliche Tiere = grüne Punkte, weibliche Tiere = braune Punkte).

### Betroffenheit der Reptilien

Die lokale Population der Zauneidechsen rund um Schwandorf verteilt sich auf Brachen, Böschungen, Straßen-, Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Grabenrändern, Waldlichtungen sowie Stromleitungs- und Bahntrassen, Abbaustellen, Deponien, Orts- und Gewässer-rändern, sowie auf die lichten Kiefernwälder mit Heidekrautvegetation. Die Hauptvorkommen im Umkreis von Schwandorf liegen westlich von Wackersdorf sowie südwestlich von Klardorf. Innerhalb des Stadtgebietes Schwandorf gibt es einen Nachweis am südlichen Waldrand am Kreuzberg.

Entlang des Saumes, der der Lärmschutzeinrichtung (Abbildung 12) an der Libourne-Allee vorgelagert ist, ist die Zauneidechse laut Unterer Naturschutzbehörde Schwandorf nachgewiesen. Diese Vorkommen stehen in direktem Verbund zu den auf der Planungsfläche nachgewiesenen Population, da keine räumliche Trennung von mehr als 40 m besteht. Daraus folgert, dass die hier betrachtete Teilpopulation einen kleinen Anteil an der lokalen Population im Stadtgebiet bzw. im Umfeld von Schwandorf hat.

Nach Runge et al. (2010) muss das gesamte besiedelte Habitat als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Durch die Baumaßnahme wird das gesamte bestehende Habitat der Zauneidechse auf der Planungsfläche zerstört.

### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Im Geltungsbereich befinden sich Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse. Diese befinden sich a) auf der gesamten westlichen Grünfläche, b) auf der östlichen Teilfläche in den Bereichen mit Pflasterfugenvegetation, c) im Norden der östlichen Teilfläche in den Bereichen mit Hochstauden, Offenbodenstellen und Holz- und Materialablagerungen, vgl. Abbildung 9.

Durch die Maßnahme **CEF 2 „Herstellen günstiger Habitats für die Zauneidechse“** werden günstige Lebensräume für die Zauneidechse geschaffen. Es entsteht eine 3.640 m<sup>2</sup> große Fläche mit speziell gestalteten Reptilienhabitats. Die Population auf der

Planungsfläche wird nach **CEF 3 „Umsiedelung der Zauneidechsenpopulation“** in die errichtete Ausgleichsfläche umgesiedelt.

Durch die Maßnahme **aV 8: „Anlegen eines artenreichen, lückigen Hochstaudensau- mes“** werden Habitatstrukturen am Westrand der Planungsfläche geschaffen, die mit dem von Zauneidechsen besiedelten Lärmschutzwall in direktem Verbund stehen. Dadurch wird die Fläche in Teilen eine Neubesiedlung durch die Zauneidechse nach Abschluss der Bau- maßnahmen ermöglicht.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammen- hang wird dadurch gewährleistet und gesichert.

#### **Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)**

Die Reptilien der betroffenen lokalen Teil-Population sind die bisherige Belastung des Areals durch Emissionen des Verkehrs, sowie den Betrieb des angrenzenden Wohn- und Gewer- begebietes gewöhnt.

Für den BBP Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ wird durch die Maß- nahme **CEF 1 „Vergrämung aus der Fläche BBP Nr. 101“** sichergestellt, dass es wäh- rend der Bauphase nicht zu einer Rückwanderung der Tiere auf das Baufeld kommt. Dadurch werden erhebliche Störungen vermieden.

Für den westlichen Teilbereich der geplanten Wohnbebauung wird durch die Maßnahme **CEF 3 „Umsiedelung der Zauneidechsenpopulation“** sichergestellt, dass es während der Bauphase nicht zu erheblichen Störungen der Tiere kommt. Durch die Maßnahme **aV 10 „Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse“** wird vermieden, dass während der Bauphase erneut Tiere auf die Planungsfläche gelangen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der örtlichen Populationen bzw. der be- troffenen Teilpopulationen ergibt sich daher nicht.

#### **Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungen und Tötungen)**

Infolge der Baumaßnahmen kann es zu Tötungen von Tieren kommen.

Für den BBP „Südpark Schwandorf – Ärztehaus“ wird durch die Maßnahme **CEF 1 „Ver- grämung aus der Fläche BBP Nr. 101“** sichergestellt, dass es während der Bauphase nicht zu einer Rückwanderung der Tiere auf das Baufeld kommt. Dadurch wird die Tötung von Tieren ausgeschlossen.

Für den westlichen Teilbereich der geplanten Wohnbebauung wird durch die Maßnahme **CEF 3 „Umsiedelung der Zauneidechsenpopulation“** sichergestellt, dass es während der Bauphase nicht zu Tötungen von Tieren kommt. Durch die Maßnahme **aV 10 „Schutz- maßnahmen für die Zauneidechse“** wird vermieden, dass während der Bauphase erneut Tiere auf die Planungsfläche gelangen können.

Durch die Bauvorhaben entsteht keine signifikante Steigerung der Tötungsgefahr für streng geschützte Reptilienarten im Vergleich zum bisherigen Zustand.

#### **Schlussfolgerung für Reptilien**

Bei keiner Reptilienart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbots- tatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **4.2.3 Sonstige Tiergruppen saP-relevanter Arten**

#### **Amphibien**

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten vorhanden.

#### **Fische**

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

#### **Tagfalter**

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden und/oder es sind keine Raupenfutterpflanzen vorhanden.

#### **Nachtfalter**

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden und/oder es sind keine Raupenfutterpflanzen vorhanden.

#### **Libellen**

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

#### **Käfer**

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

#### **Weichtiere**

Auf der Fläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

### 4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### Methodik zur Ermittlung der Vorkommen der betroffenen Vogelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Beurteilung der Vogelwelt beruht auf den vorhandenen Geländestrukturen, den vorhandenen Gehölzen, den selbst durchgeführten Begehungen sowie den Angaben in der ASK-Datenbank. Zunächst werden Vogelarten ausgeschlossen, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Lebensraumsprüche oder ihrer generellen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen können (etwa Alpen- oder Urwaldvögel).

In einem zweiten Schritt werden solche Arten ausgeschieden, die nicht die notwendige Lebensraumausstattung oder Strukturen (etwa Altholzbestände, größere Stillgewässer usw.) im Planungsbereich vorfinden, die in der näheren und weiteren Umgebung aber vorkommen (wie Wasservögel). Es verbleiben solche Vogelarten, die direkt festgestellt wurden, in den Datenquellen genannt sind oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der

Ausstattung des Untersuchungsraums dort potenziell auftreten können. Das Ergebnis zeigt die Artenliste in Tabelle 12. Anschließend wird die Betroffenheit der Vogelarten durch das Bauvorhaben geklärt.

### **Untersuchungsgebiet (UG) und örtliches Umfeld**

Für die Vogelwelt sind im UG (ca. 3,3 Hektar) zwei Hauptlebensräume gegeben: 1. Die Bäume und Hecken im westlichen Geltungsbereich; 2. Das Gebäude im östlichen Geltungsbereich.

### **Erfassungsmethode**

Es wurde eine Revierkartierung der boden- und heckenbrütenden Feldvögel gemäß Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Dabei wurden alle Vogelindividuen, die durch Gesänge, Rufe und Sichtbeobachtungen eindeutig bestimmt werden konnten, mit ihren Verhaltensweisen in Tageslisten und Luftbildkarten aufgezeichnet. Anhand der vorhandenen Strukturen, des Verhaltens der Vögel und der Biologie der Arten wurde auf den Status (Brut- und Gastvogelarten) gefolgert. Aus den erkennbaren Bewegungsmustern (Singplätze usw.) wurden virtuelle Reviermittelpunkte abgeleitet.

Dazu wurde nach einem Standardzeichensystem (Südbeck et al. 2005) revieranzeigendes und brutrelevantes Verhalten notiert (Methode V1 nach Albrecht et al. 2014):

- (1) Vogelart wurde im geeigneten Bruthabitat einmal beobachtet (möglicher Brutvogel)
- (2) singendes Männchen am Standort zweimal festgestellt (wahrscheinlicher Brutvogel)
- (3) Aufsuchen von potenziellen Brutplätzen (wahrscheinlicher Brutvogel)
- (4) Brutplatz entdeckt (sicherer Brutvogel)
- (5) Futter oder Kotballen tragende Altvögel beobachtet (sicherer Brutvogel)
- (6) gerade flügge Jungvögel beobachtet (sicherer Brutvogel)
- (7) nach Futter bettelnde Jungvögel (sicherer Brutvogel)

Vogelarten, die keine dieser Verhaltensweisen zeigen, werden als Nahrungsgäste eingestuft. Die reine Erfassungszeit beträgt pro Begehung ca. 35 Minuten. Das entspricht einer Erfassungszeit von ca. zehn Minuten pro Hektar. Die Ergebnisse zeigt die Artenliste in Tabelle 12 sowie die Revierkarte in Abbildung 15. Es wurden vier Morgenbegehungen durchgeführt.

**Die Begehungen** erfolgten 2025 an folgenden Tagen (siehe Tabelle 11 mit Tageszeiten und Witterung).

**Tabelle 11:** Begehungstage zur Vogelerfassung 2025 mit Uhrzeit und Witterung

<b>Datum</b>	<b>14.04.2025</b>	<b>20.05.2025</b>	<b>10.06.2025</b>	<b>25.06.2025</b>
<b>Uhrzeit (Beginn)</b>	08:00	07:45	09:30	10:00
<b>Temperatur (Beginn)</b>	11 °C	12 °C	18 °C	23 °C
<b>Bewölkung (Beginn)</b>	2/8	1/8	2/8	0/8
<b>Niederschlag</b>	kein	kein	kein	kein
<b>Wind</b>	leicht	leicht	kaum	still

## Übersicht über Vorkommen betroffener Vogelarten

Die ASK-Datenbankabfrage ergab für das Untersuchungsgebiet und dessen nahes Umfeld keine Vogelarten, die nicht zu den so genannten Allerweltsarten gehören. In Tabelle 12 sind 19 Vogelarten aufgeführt, die potenziell im Planungsgebiet auftreten können, davon 14 als Brutvogel, 5 als Nahrungsgast. Diese Brutvogelarten lassen sich in zwei Gruppen unterteilen, zum einen in Gebäudebrüter und zum anderen in Hecken- oder Gehölzbrüter. Diese Einteilung ist für den vorliegenden Sachverhalt sinnvoll, hat aber keine allgemeine Gültigkeit.

### Gruppe 1: Gebäudebrüter

Diese Vogelarten brüten in den benachbarten Siedlungsräumen in Mauernischen, an oder auf Gebäuden. Dazu zählen bspw. Bachstelze, Haussperling oder Hausrotschwanz. Sie fliegen die Planungsfläche gelegentlich zur Nahrungssuche an.

### Gruppe 2: Gehölz- und Heckenbrüter

Diese Vogelarten brüten in den Gehölzen, als Boden-, Frei- oder Höhlenbrüter im Geltungsbereich, und es kann zwischen häufigen (bspw. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Zilpzalp) und weniger häufigen Arten (bspw. Feldsperling oder Mehlschwalbe) unterschieden werden.

**Tabelle 12:** Gast- und Brutvogelarten im Untersuchungsraum 2025

Name, dt. mit Abkürzung nach Südbeck et al. (2025)	Name, wiss.	RLB	RLD	Sta- tus	N / P	Bevorzugter Brut- oder Nahrungs- habitat / Häufig- keit	Be- trof- fen- heit	Aus- sch- lus- s
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	*	*	wB	N	Gehölze – mehrere	nein	A
Bachstelze (Ba)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	G	N	versiegelte Fläche	nein	A
Blaumeise (Bm)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	mB	P	Gehölze	nein	A
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	mB	P	Gehölze	nein	A
Feldsperling (Fe)	<i>Passer montanus</i>	V	V	mB	P	Gehölze	nein	A
Fitis (F)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	mB	P	Gehölze	nein	A
Grünfink (Gf)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	mB	N	Gehölze – einzelne	nein	A
Hausrotschwanz (Hr)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	G	N	Gebäude – einzelne	nein	G
Haussperling (H)	<i>Passer domesticus</i>	V	*	G	N	Gebäude – einzelne	nein	G
Heckenbraunelle (He)	<i>Prunella modularis</i>	*	*	mB	P	Gehölze – einzelne	nein	A
Kohlmeise (K)	<i>Parus major</i>	*	*	B	N	Gehölze – einzelne	nein	A
Mehlschwalbe (M)	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	G	P	Gebäude	nein	G
Mönchsgrasmücke (Mg)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	wB	N	Gehölze – einzelne	nein	A
Rauchschwalbe (Rs)	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	G	P	Gebäude	nein	G
Rotkehlchen (R)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	mB	P	Gehölze	nein	A
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	mB	P	Gehölze	nein	A
Türkentaube (Tt)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	mB	P	Gehölze	nein	A
Zaunkönig (Z)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	mB	P	Gehölze	nein	A
Zilpzalp (Zi)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	mB	N	Gehölze – einzelne	nein	A

**Erläuterungen:** RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020), RL B = Rote Liste Bayerns (LFU 2016); V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; Status: B = Brutvogel, wB = wahrscheinlicher Brutvogel, mB = möglicher Brutvogel, G = Nahrungsgast, Z = Zuggast; BP = Brutpaar, NW = Nachweistyp: N = Nachweis, P = potenzielles Vorkommen; Habitat = bevorzugter Aufenthaltsraum für Brut oder Nahrungssuche; Ausschluss der Betroffenheit: G = Nahrungsgast, BM = Bruten sind weiterhin möglich, A = Ausgleichsmaßnahmen.



**Abbildung 15:** Brutvogelkartierung. Die Abkürzungen der Artnamen erfolgten analog Südbeck et al. (2025) und sind in **Tabelle 12** erklärt. Grüne Punkte entsprechen so genannten Allerweltsarten, rote Punkte den selteneren Arten. Die Beobachtungspunkte (P1, P2 und P3) sind als orangefarbene Punkte dargestellt.

### Betroffenheit der Vogelarten

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigung Fortpflanzungs-, Ruhestätten)

Im Geltungsbereich können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäude- und Heckenbrütern befinden.

Durch das Vorhaben werden Hochstauden entfernt. In der Hecke am westlichen Geltungsbereich wurden rezente Bruten nachgewiesen, sowie vorjährige Nistplätze gefunden. Diese bleiben jedoch erhalten. Das Bestandsgebäude bietet aufgrund seiner Beschaffenheit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel.

Durch die Maßnahmen **aV 7: „Eingrünung mit heimischen Laubbäumen“** und die damit einhergehende Neupflanzung von Bäumen werden mittelfristig neue Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für Brutvogelarten geschaffen. Durch die zu errichtenden Wohngebäude entstehen potenziell neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebäudebrüter. Durch die Maßnahme **aV 5 „Insektenfreundliche Straßenbeleuchtungen“** wird der Einfluss auf die Nahrungssituation für Brutvögel minimiert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

#### Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Die Brutvogelarten der betroffenen lokalen Teil-Population sind die bisherige Belastung des Areals durch menschliche Aktivitäten und den Straßenverkehr der umliegenden Siedlungen bereits gewöhnt. Eine geringe Zunahme des Verkehrs durch Bau und Betrieb des Wohn- und Sondergebietes führt nicht zu einer so massiven Verstärkung der Störungen bzw. stellt

keine so grundlegend neue Störungsart dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen entstehen können.

Durch die Maßnahmen **aV 1 „Gehölzentfernung und -rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit“** und **aV 2 „Beginn der Baumaßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit“** werden erhebliche Störungen von Brutvögeln vermieden.

#### **Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen)**

Eine individuelle Erhöhung der Tötungsgefahr während der Bauphase besteht nicht für alle Arten. Die Maßnahmen **aV 1 „Gehölzentfernung und -rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit, aV 2 „Erhaltung und Schutz bestehender Gehölze“** sowie **aV 3 „Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit“** stellen sicher, dass keine besetzten Nester mit Jungtieren oder Eiern bei der Bauausführung geschädigt werden. Sollten in den vorgesehenen Gebäuden große Glasfronten entstehen, ergäbe sich die Gefahr des Vogelschlags an großen Fensterscheiben. Die Maßnahme **aV 6 „Schutzmaßnahmen vor Vogelschlag an Glasflächen“** soll gewährleisten, dass diese potenziellen Todesfälle ein ortsübliches Maß nicht übersteigen und keine signifikante Steigerung der individuellen Tötungsgefahr eintritt.

#### **Schlussfolgerung für die Vögel**

Bei keiner Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

#### **4.4 Nicht saP-relevante, nach nationalem Recht geschützte Arten**

Im Geltungsbereich konnten Arten nachgewiesen werden, die in Anlage 1 der BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) als „besonders geschützt“ gelistet sind, aber nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht Gegenstand einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Diese müssen jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Genehmigung von Vorhaben berücksichtigt, und im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a BauGB) abgehandelt werden. Deshalb werden diese Arten ergänzend hier aufgeführt.

Für diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht. Hierdurch sollen solche Beeinträchtigungen von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt werden, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens ergeben. Die Privilegierung von Eingriffen und Vorhaben bei nach nationalem Recht geschützten Arten findet demnach dort ihre Grenze, wo Beeinträchtigungen ohne Weiteres vermieden werden können ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solche zu behindern, vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 12 (Bundesregierung, 2007).

Dies bedeutet, dass auch bei Nichtberücksichtigung im Rahmen der saP dieses Artenspektrum weiter zu betrachten ist. Diese Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung und sind in allen Phasen der Folgebewältigungskaskade zu berücksichtigen (LfU, 2020).

##### **4.4.1 Blauflügelige Ödlandschrecke**

Im Untersuchungsgebiet wurden Individuen der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) nachgewiesen, vgl. **Abbildung 16**. Diese zu den Kurzfühlerschrecken

(Caelifera) zählende Art nutzt Trockenlebensräume, die sonnenexponierte Flächen mit Offenbodenstellen neben niedrigwüchsiger Vegetation und zählt zu den Klimakrisengewinnern. Sie findet sich in Deutschland oft in Sekundärlebensräumen wie offengelassenen Kies- und Sandgruben oder Abraumhalden des Bergbaus und ähnlichen thermophilen, trockenen Lebensräumen mit sandigen Böden. In der Roten Liste Bayern wird die Art in Kategorie 3 (Gefährdet) geführt.

**Fortpflanzungs- und Ruhestätten:** Im Geltungsbereich sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie vegetationsarme Trockenlebensräume vorhanden, die durch den geplanten Eingriff verloren gehen werden.

**Tötung:** Es könnten Tiere durch die Bautätigkeiten getötet werden.

**Störung:** Blauflügelige Ödlandschrecken sind gegenüber menschlichen Aktivitäten, wie sie in Wohngebieten oder während Bauarbeiten auftreten, nicht störungsempfindlich. Sie verlassen sich auf ihre Tarnung.

**Auswirkungen des Eingriffes auf die lokale Population:** Im näheren Umfeld zum Geltungsbereich befinden sich weitere Trockenflächen (vgl.).

**Maßnahmen:** Die CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse decken den Schutz der Blauflügeligen Ödlandschrecke vollständig ab, da deren Habitatansprüche denen der Zauneidechse sehr ähnlich ist. Die Maßnahme **CEF 2 „Herstellen einer Ausgleichsfläche für die Zauneidechse“** ist für die Blauflügelige Ödlandschrecke als Ausgleichsmaßnahme geeignet.



**Abbildung 16:** Blauflügelige Ödlandschrecke (Symbolbild).

#### 4.4.2 Sonstige Tierarten mit besonderem Schutz

##### Insekten

In den Gehölzbeständen der westlichen und südlichen Planungsfläche (FlNr. 735/38, Gem. Schwandorf) konnten keine hügelbauenden, besonders geschützte Ameisen der Gattung *Formica* beobachtet werden.

Im Gebäude wurden keine Nester besonders geschützter Hautflügler (Hornissen, Wespen) vorgefunden. Ein Vorkommen ist ausgeschlossen.

## 5 Gutachterliches Fazit

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 „Praxis-, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ sowie den westlich daran angrenzenden Flurstücken 734, 734/9, 734/10, 734/11, 734/12, 734/13, 734/17, 734/18, 734/19, 735/38, 735/43, 735/44 (TF) Gem. Schwandorf, Gde. Schwandorf sowie die Flnr. 461/3 und 461/4, Gem. Dachelhofen und seinem nahen Umfeld ist vom Vorkommen von europäischen Vogelarten, sowie von Tierarten nach FFH-Richtlinie Anhang IVa auszugehen.

Für die europäischen Vogelarten und die Tierarten nach FFH-Richtlinie, Anlage IVa, die im bzw. im nahen Umfeld des Geltungsbereichs vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der 10 Vermeidungs- und 3 CEF-Maßnahmen so gering, dass die ökologische Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei den Tierarten gemäß FFH-Richtlinie Anlage IVa sowie den europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der drei CEF- und zehn Vermeidungsmaßnahmen keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist durch die Regierung der Oberpfalz als Höhere Naturschutzbehörde somit nicht notwendig.

Sulzbach-Rosenberg, den 06.02.2026



**René Rausch**

M. Sc. Biodiversität und Ökologie

## 6 Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G., Grünfelder, C. (2014). *Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE.02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. Anhang in BMVI* [Hrsg.] HVA F-StB, Stand 04/2019. [Website]. Abgerufen am 07.05.2024 von <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Strassen/Ausschreibungen/Seiten/HVA-F.aspx>
- Andrä, E., Aßmann, O., Dürst, Th., Hansbauer, G., Zahn, A. (2022). *Amphibien und Reptilien in Bayern*. Ulmer Verlag.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2023). *Karla.Natur – die Arteingabe der bayerischen Naturschutzverwaltung*. [Website]. <https://portal.adamas.lfu.bayern.de/app/oae/home>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003). *Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns*. [Website]. Abgerufen am 14.05.2023 von [https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (o. D.). *Bayernatlas – der Kartenviewer des Freistaates Bayern* [Website]. <https://geoportal.bayern.de>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020 a). *Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung*. [Internetdokument]. [https://www.bestellen.bayern.de/shop/link/lfu\\_nat\\_00347.htm](https://www.bestellen.bayern.de/shop/link/lfu_nat_00347.htm)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020 b). *Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen*. [Internetdokument]. [https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get\\_pdf.htm?art\\_nr=lfu\\_nat\\_00349](https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00349)
- Bayernflora, Autorenteam (o. D.). *Botanischer Informationsknoten Bayern* [Website]. Abgerufen am 06.05.2024, von <https://www.bayernflora.de/daten/index.php>
- Colling, M. (2022). *Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Weichtiere – Mollusca*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Effenberger, M., Oehm, J., Schubert, M., Schliewen, U. & Mayr, C. (2021). *Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Fische und Rundmäuler*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Freyhof, J., Bowler, D., Broghammer, T., Friedrichs-Manthey, M., Heinze, S. & Wolter, C. (2023). *Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands*. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (6), 1-63
- Fin-Web; Gabriel, H. & Obermaier, E. (o. D.). *FIN-Web, Version 6.94* [Computersoftware]. Gesellschaft für Umweltplanung und Computergrafik, München.
- Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. (2019a). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. (2019b). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Jungbluth, J.H. & von Knorre, D. (2011). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands*. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)*. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70 (3): 647-708.

- Knipfer, G., Kaiser, W., Möhrlein, E., Prün, H. (2024): *Erfassung der Brutvögel im Stadtgebiet von Schwandorf, Regierungsbezirk Oberpfalz, Brutsaisons 2023/2024*.
- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021). *Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben*. [Internetdokument]. Abgerufen am 23.07.2024 von [http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01\\_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf](http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf)
- Lorenz, W. M. & Fritze, M.-A. (2020). *Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Laufkäfer und Sandlaufkäfer – Coleoptera: Caradibae*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (2), 1-73
- Meschede, A., & Rudolph, B. U. (2004). *Fledermäuse in Bayern*. Ulmer Verlag.
- Metzing, D., Garve, E., Matzke-Hajek, G., Adler, J., Bleeker, W., Breunig, T., Caspari, S., Dunkel, F.G., Fritsch, R., Gottschlich, G., Gregor, T., Hand, R., Hauck, M., Korsch, H., Meierott, L., Meyer, N., Renker, C., Romahn, K., Schulz, D., Täuber, T., Uhlemann, I.; Welk, E.; Weyer, K. van de; Wörz, A.; Zahlheimer, W.; Zehm, A. & Zimmermann, F. (2018). Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70 (7), 13-358.
- Ott, J., Conze, K.-J., Günther, A., Lohr, M., Mauersberger, R., Roland, H.-J. & Suhling, F. (2021). Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70 (5), 659-679
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011). Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 70 (3): 167–194.
- Rödl, T., Rudolph, B. U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012). *Die Brutvögel Bayerns*. Ulmer Verlag.
- Rössler, M., Doppler, W., Furrer, R., Haupt, H., Schmid, H., Schneider, A., Steiof, K. & Wegworth, C. (2022). *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Abrufbar unter [https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf)
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 170 (4), 1-86
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020). Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3), 1-64
- Rudolph, B. U. (2017). *Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- Rudolph, B. U.; Schwandner, J.; Fünfstück, H.-J. (2016). *Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns*. Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Runge H., Simon. M., Widdig, T. (2010). *Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt*,

*Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080* (unter Mitarbeit von Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P. Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J. Szeder, K.). [Internetdokument].  
[https://simon-widdig.de/downloads/FuE\\_CEF\\_Endbericht.pdf](https://simon-widdig.de/downloads/FuE_CEF_Endbericht.pdf)

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O.; Stahmer, J., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Bericht Vogelschutz* 57, 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., & Sudfeldt, C. (Eds.). (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell.

Voith, J., Bräu, M., Dolek, M., Nunner, A. & Wolf, W. (2016). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera, Rhopalocera) Bayerns*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Winterholler, M., Burbach, K., Krach, E., Sachteleben, J., Schlumprecht, H., Suttner, G., Voith, J. & Weihrauch, F. (2018). *Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns*. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Woschée, R., Deichner, O. (2016): *Wasser- und Naturerlebnisraum in der Stadt Schwandorf - Untersuchung der Flora und Wasserwirbellosenfauna*.

### **Gesetze, Normen und Richtlinien**

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 S. 2542 BUNDESGESETZBLATT JAHRGANG 2009 TEIL I NR. 51 S. 2542 (BONN 6. AUGUST 2009); IN KRAFT AB 01. MÄRZ 2010

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG); Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur; in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.2.2011 (GVBl S. 82)

Bundesregierung. (2007). *Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts* (BT-Drs. 16/5100, S.12). Deutscher Bundestag.  
<https://dserver.bundestag.de/btd/16/051/1605100.pdf>

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. EG Nr. L 305) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGEL-SCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/49/EG vom 29.07.1997 (Abl. EG Nr. L 223) in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Abl. EG Nr. L 206, S. 7 - 50, in der Fassung vom 01.05.2004

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

## 7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
- X =** innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
  - O =** außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum- Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X =** vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
  - O =** nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
- X =** gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können.
  - O =** projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

- N:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
 X = ja  
 0 = nein
- P:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich  
 X = ja  
 0 = nein
- für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas  
 B = möglicherweise brütend,  
 C = wahrscheinlich brütend,  
 D = sicher brütend

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

- RLB** Rote Liste Bayern  
 für Tiere: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016 u.a.)

0 Ausgestorben oder verschollen  
 1 Vom Aussterben bedroht  
 2 Stark gefährdet  
 3 Gefährdet  
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
 R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen  
 D Daten defizitär  
 V Arten der Vorwarnliste  
 \* nicht gefährdet

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)  
 00 ausgestorben  
 0 verschollen  
 1 vom Aussterben bedroht  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)  
 R sehr selten (potenziell gefährdet)  
 V Vorwarnstufe  
 D Daten mangelhaft  
 \* nicht gefährdet

- RLD** Rote Liste Deutschland (Kategorien analog zu RLB, Tiere)

- sg** Streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## 7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

**Tabelle 13:** Artenliste der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Die für die Planungsfläche [BAY-ERN] relevanten Arten mit Abschichtungskriterien (V = Verbreitung, L = Lebensraum, E = Wirkungsempfindlichkeit), dem tatsächlichen (N) oder potenziellen (P) Vorkommen. Zutreffende Kriterien wurden mit [X] gekennzeichnet. Weiter sind die deutschen Artnamen, der wissenschaftliche Namen, die Einstufungen der jeweils aktuellen Roten Liste für Bayern (RLB) und Deutschland (RLD) angegeben. In Spalte „§“ ist ein eventueller strenger Schutz nach BArtSchV, Anl. I angegeben [X].

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
<b>FLEDERMÄUSE</b>									
X	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	X
X	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	X
X	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	X
X	X	0	0	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	X
X	X	0	0	X	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	X
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	X
X	X	0	0	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	X
X	X	0	0	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	X
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	X
X	0				Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	X
X	X	0	0	X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	X
X	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	X
X	X	0	0	X	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	X
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	X
X	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	X
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	X
0					Wimperledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	X
X	X	0	0	X	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	X
X	X	0	0	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X
<b>SÄUGETIERE OHNE FLEDERMÄUSE</b>									
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	X
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	X
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	X
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	X
X	0				Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	X
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	X
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	X
X	0				Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	2	3	X
<b>REPTILIEN</b>									
0					Äskulapnatter	<i>Zamiens longissimus</i>	2	2	X
X	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	X
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X
0					Östl. Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	X
X	X	X	X	0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	X
<b>AMPHIBIEN</b>									
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	X
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	X
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	X
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	X
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	X
X	0				Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	X
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	X
X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	X
X	0				Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	X

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	S
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	X
X	0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	X
					<b>SÜSSWASSERFISCHE</b>				
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	G	X
					<b>LIBELLEN</b>				
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flaviceps</i>	3	*	X
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhina pectoralis</i>	2	3	X
X	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilla</i>	V	*	X
X	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina albifrons</i>	1	2	X
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	X
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina caudalis</i>	1	3	X
					<b>KÄFER</b>				
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	X
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	X
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	X
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	X
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	1	X
0					Schwarzer Grubenlaufk.	<i>Crabus variolosus nodulosus</i>	2	1	X
					<b>SCHMETTERLINGE</b>				
0					Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	2	3	X
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	X
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	X
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	X
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	X
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli</i>	1	1	X
0					Heckenwollafters	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	X
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	X
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	X
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	X
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	X
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	X
X	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	X
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	X
					<b>WEICHTIERE</b>				
X	0				Bachmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	X
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	X
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	X
					<b>GEFÄSSPFLANZEN</b>				
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. Bavarica</i>	1	1	X
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	X
0					Böhm. Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	X
X	0				Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	X
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	X
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	X
0					Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X
0					Froschkraut	<i>Lurionium natans</i>	0	2	X
X	0				Herzläffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	X
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	1	2	X

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	X
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	X
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	X
0					Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	X
0					Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	X
X	0				Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	X
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X

## 7.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

**Tabelle 14:** Artenliste der Vogelschutz-Richtlinie. Die für die Planungsfläche [BAYERN] relevanten Arten mit Abschichtungskriterien (V = Verbreitung, L = Lebensraum, E = Wirkungsempfindlichkeit), dem tatsächlichen (N) oder potenziellen (P) Vorkommen. Zutreffende Kriterien wurden mit [X] gekennzeichnet. Weiter sind der deutsche Artname, evtl. mit [\*] für so genannte Allerweltsarten; der wissenschaftliche Name, die Einstufungen der jeweils aktuellen Roten Liste für Bayern (RLB) und Deutschland (RLD) angegeben. In Spalte „§“ ist ein eventueller strenger Schutz nach BArtSchV, Anl. I angegeben [X].

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
					<b>BRUTVÖGEL (VS-Richtlinie)</b>				
0					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	
X	0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	
X	X	0	X	0	Amsel*	<i>Turdus merula</i>	*	*	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urugallus</i>	1	1	X
X	X	0	X	0	Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	*	*	
0					Bartmeise	<i>Panurus biamicus</i>	R	*	
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	X
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	X
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	X
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*	
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	X
0					Birkenzeisig	<i>Curuelis flammaea</i>	*	*	
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	X
X	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*	
X	0				Blässhuhn*	<i>Fulica atra</i>	*	*	
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	*	
0					Brachpieper	<i>Anthus campstris</i>	0	1	*
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	
X	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	
X	X	0	0	X	Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
X	0				Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	
X	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	X
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	X
X	0				Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	X
X	0				Elster*	<i>Pica pica</i>	*	*	
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	S
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	
X	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	X
X	0				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	X
X	X	0	0	X	Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	X
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	X
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	X
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	
X	0				Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	
X	0				Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borni</i>	*	*	
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	
X	0				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	
X	0				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	
X	0				Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	*	*	
X	0				Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	
X	0				Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	X
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	
0					Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	X
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	X
X	X	0	X	0	Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	X
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	X
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	X
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	X
X	0				Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>	3	2	
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	X
X	0				Haubenmeise*	<i>Parus cristatus</i>	*	*	
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	
X	X	0	X	0	Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	
X	X	0	X	0	Haussperling*	<i>Passer domesticus</i>	V	*	
X	X	0	0	X	Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	*	*	
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	X
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	
0					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	
0					Karmingimpel	<i>Carodacus erythrinus</i>	1	V	X
X	0				Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	
X	0				Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	*	*	
X	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	X
X	X	0	X	0	Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	*	*	
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	
0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	X
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	
X	0				Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	X
X	X	0	0	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	
X	0				Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	*	X
X	X	0	X	0	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	
X	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	
X	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	X
0					Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>			
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	X
X	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	X
X	0				Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	*	*	
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	X
X	X	0	0	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	
X	0				Raufußkauz	<i>Aeolius funereus</i>	*	*	X
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	
X	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	
0					Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	
0					Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	X
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	X
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	X
0					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*	
X	X	0	0	X	Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
X	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	*
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	X
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	
X	0				Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	X
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	X
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	
0					Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	X
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	*	
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	X
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	X
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	X
X	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	
X	0				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	R	
X	0				Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	
0					Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	X
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	X
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	X
X	0				Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	X
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	X
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	X
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	X
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	
X	0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	R	
X	X	0	0	X	Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	
X	0				Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	
X	0				Sumpfbeise*	<i>Parus palustris</i>	*	*	
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	X
0					Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	

V	L	E	N	P	Name, dt.	Name, wiss.	RLB	RLD	§
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	
X	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	X
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	*	X
X	X	0	0	X	Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	
X	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	X
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	X
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	*	X
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	X
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	X
X	0				Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	X
X	0				Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	X
X	0				Waldlaubsänger*	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	
0					Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	X
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	X
X	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	X
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	
X	0				Weidenmeise*	<i>Parus montanus</i>	*	*	
0					Weißbrückenspecht	<i>Dendrocopos leuctus</i>	3	2	X
X	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	X
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	X
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	X
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	X
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	X
0					Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	
X	X	0	0	X	Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	X
X	X	0	X	0	Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	X
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	X
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	X
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	*	X
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	X
X	0				Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	

## 8 Fotodokumentation des Geltungsbereiches

### 8.1 Außenflächen



**Abbildung 17:** Südwestlicher Geltungsbereich, Brachfläche mit Gräsern, Blickrichtung Nord



**Abbildung 18:** Nordwestlicher Geltungsbereich, Hochstaudenflur, Blickrichtung Nordwest



**Abbildung 19:** Nördliche Geltungsbereichsgrenze, Blickrichtung Süd. Hier befinden sich mutmaßlich Winterquartiere der Zauneidechse.



**Abbildung 20:** Hecken mit vorjährigem Brutvogel-Nistplatz



**Abbildung 21:** Südwestliche Geltungsbereichsgrenze, Blickrichtung Süd. Hier befinden sich mutmaßlich Winterquartiere der Zauneidechse.



**Abbildung 22:** Berg-Ahorn (links) und Feld-Ahorn (rechts)



**Abbildung 23:** Feld-Ahorn mit Rindenspalten



**Abbildung 24:** Östlicher Geltungsbereich, Blickrichtung Nord



**Abbildung 25:** Östlicher Geltungsbereich, Blickrichtung Nordwest



**Abbildung 26:** Östlicher Geltungsbereich, Blickrichtung Südwest



**Abbildung 27:** Östlicher Geltungsbereich, Pflasterfugenvegetation



**Abbildung 28:** Östlicher Geltungsbereich; Holz- und Materialablagerungen

## 8.2 Bestandsgebäude, innen



**Abbildung 29:** Werkstatt (Gebäudeteil 1)



**Abbildung 30:** Dach-Wand-Übergang Werkstatt



**Abbildung 31:** Treppenhaus (Gebäudeteil 2)



**Abbildung 32:** Werkstatt vorderer Bereich (Gebäudeteil 3a, unten)



**Abbildung 33:** Decken-Wand-Übergang (Gebäudeteil 3a, unten)



**Abbildung 34:** Werkstatt hinterer Bereich (Gebäudeteil 3a). Im Hintergrund Waschstraße.



**Abbildung 35:** Dach-Wand-Übergang, Werkstatt hinten (Gebäudeteil 3a)



**Abbildung 36:** Dunkler Lagerraum (Gebäudeteil 3b, oben)



**Abbildung 37:** Raumbelüftung des Lagerraums (Gebäudeteil 3b, oben)



**Abbildung 38:** Decke Sanitärbereich (Gebäudeteil 4)



**Abbildung 39:** Sozialraum 1 (Gebäudeteil 4)



**Abbildung 40:** Sozialraum 2 (Gebäudeteil 4)



**Abbildung 41:** Dunkler Lagerraum (Gebäudeteil 5), links. Foto nachträglich aufgehellert



**Abbildung 42:** Dunkler Lagerraum (Gebäudeteil 5), rechts. Foto nachträglich aufgehellert.



**Abbildung 43:** Beispiel Büroraum (Gebäudeteil 5) mit losen Deckenplatten.



**Abbildung 44:** Verkaufsraum, hinten (Gebäudeteil 6)



**Abbildung 45:** Verkaufsraum, vorne (Gebäudeteil 6)



**Abbildung 46:** Detailansicht Dach-Wand-Übergang im Verkaufsraum (Gebäudeteil 6)



**Abbildung 47:** Büroraum (Gebäudeteil 6)



**Abbildung 48:** Waschstraße, Dach und Wände (Gebäudeteil 7)

### 8.3 Bestandsgebäude, außen



**Abbildung 49:** Östliche Gebäudefront (Gebäudeteil 6), Showroom, rechte Seite



**Abbildung 50:** Östliche Gebäudefront (Gebäudeteil 6), Showroom, linke Seite



**Abbildung 51:** Östliche Gebäudefront (Gebäudeteile 1, 2 und 3)



**Abbildung 52:** Östliche Gebäudefront, rechts (Gebäudeteile 1, 2 und 3)



**Abbildung 53:** Südliche Gebäudefront, rechte Seite (Gebäudeteile 1 und 3)



**Abbildung 54:** Südliche Gebäudefront, linke Seite (Gebäudeteile 3 und 7)



**Abbildung 55:** Westliche Gebäudefront, rechts (Gebäudeteil 7)



**Abbildung 56:** Westliche Gebäudefront, links (Gebäudeteile 4, 6 und 7)



**Abbildung 57:** Nördliche Gebäudefront (Gebäudeteil 6)



**Abbildung 58:** Detailansicht Wand-Dach-Übergang. Beispielhaft für alle Gebäudefronten



**Abbildung 59:** Spalte am Dachtrauf, an der westlichen Gebäudefront linke Seite



**Abbildung 60:** Lüftungsöffnungen

## 9 Maßnahmenplan

Im Folgenden werden die CEF-Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsenpopulation im Hinblick auf die verschiedenen Bauabschnitte der Umsetzung der beiden Bebauungspläne zusammengefasst. Es wird empfohlen, folgende Timeline einzuhalten:

Nr.	Beschreibung	Zeitraum
1	<b>Vergrämuungsmaßnahme (CEF 1):</b> <u>Entwertung</u> der östlichen Fläche (BBP Nr. 101 „Praxis, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“) und gleichzeitige <u>Aufwertung</u> der westlichen Grünfläche (künftiger geplanter BBP für eine Wohnbebauung). Anordnung der Reptilienzäune in den Geltungsbereichen analog Abbildung 61 (A).	Abzuschließen bis spätestens 01.03.2026
2	<b>Entfernen der Gartenabfälle</b> auf Flnr. 735/44 mit ökologischer Baubegleitung. Danach Anordnung der Reptilienschutzzäune analog Abbildung 61 (B).	Nach Beginn Aktivitätsphase Zauneidechse (ca. 15.03 bis 15.04)
3	<b>Suchen einer externen CEF-Fläche</b> für die Umsiedelung der lokalen Zauneidechsenpopulation ( <b>CEF 2</b> ).	Abzuschließen bis spätestens 01.03.2026
4	<b>Entwertungsmaßnahme (CEF 1):</b> Mahd der Pflasterfugenvegetation (BBP Nr. 101 „Praxis, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“) alle vier Wochen.	März bis August 2026
5	<b>Herstellen der CEF-Fläche</b> für die Umsiedelung der lokalen Zauneidechsenpopulation ( <b>CEF 2</b> ). Ansaat des Extensivgrünlands, der Stauden und der Sträucher. Errichten der Stein- und Totholzhaufen.	April 2026
6	<b>Nachkontrolle Vergrämuungsmaßnahme</b> auf der Fläche des BBP Nr. 101 „Praxis, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“ ( <b>CEF 1</b> ) durch eine Fachkraft.	September 2026
7	<b>Verwirklichung des ersten Bauabschnittes BBP Nr. 101 „Praxis, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“</b> nach <u>negativer</u> Nachkontrolle unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit Ausnahme auf der Fläche im Nordwesten (Flnr. 735/44 (TF), 735/34 (TF), Gmkg. Schwandorf). Anordnung der Reptilienzäune in den Geltungsbereichen analog Abbildung 61 (B).	<b>Möglich ab Oktober 2026</b>
8	<b>Begutachtung</b> des Zustandes der hergestellten CEF-Ausgleichsfläche durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. eine Fachkraft.	April 2027
9	<b>Umsiedlung der Zauneidechsen</b> aus der Grünfläche der geplanten Wohnbebauung ( <b>CEF 3</b> ). Anordnung der Reptilienzäune in den Geltungsbereichen analog Abbildung 61 (C).	April bis September 2027
10	<b>Nachkontrolle Umsiedlung</b> auf der Grünfläche der geplanten Wohnbebauung ( <b>CEF 3</b> ) durch eine Fachkraft.	September 2027
11	<b>Verwirklichung eines Bauvorhabens auf der westlichen Grünfläche</b> nach negativer Nachkontrolle unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sowie <b>Verwirklichung des zweiten Bauabschnittes des BBP Nr. 101 „Praxis, Büro und Einzelhandelsflächen Südpark“</b> auf Flnr. 735/44 (TF), 735/34 (TF), Gmkg. Schwandorf. Anordnung der Reptilienzäune in den Geltungsbereichen analog Abbildung 61 (D).  <b>Bitte unbedingt beachten:</b> Nach der Umsiedlung und vor Baubeginn muss sichergestellt sein, dass die Grünfläche als Habitat für die Zauneidechse permanent durchgehend entwertet bleibt und keine Neuansiedlung von Zauneidechsen erfolgen kann.	<b>Möglich ab Oktober 2027</b>



**Abbildung 61:** Anordnung der Reptilienzäune während der verschiedenen Bauabschnitte. Erläuterungen ergeben sich aus dem Maßnahmenplan.

## Impressum

### Auftraggeber:

Stadt Schwandorf  
Spitalgarten 1  
92421 Schwandorf

### Verfasser:

René Rausch, M. Sc. Biodiversität & Ökologie  
NEIDL + NEIDL  
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Dolesstraße 2  
92237 Sulzbach-Rosenberg  
09661/1047-35  
<https://www.neidl.de>

